

A 56500(131)

Der Streit um die theologische Fakultät zu Gießen

□□□□□□□□□□□□□□□□

Sechs Aktenstücke mit
Dorbemerkungen und
:: einem Nachworte ::

□□□□□□□□□□□□□□□□

Herausgegeben vom Vorstande der Kirchlich=
positiven Vereinigung für Hessen

.....

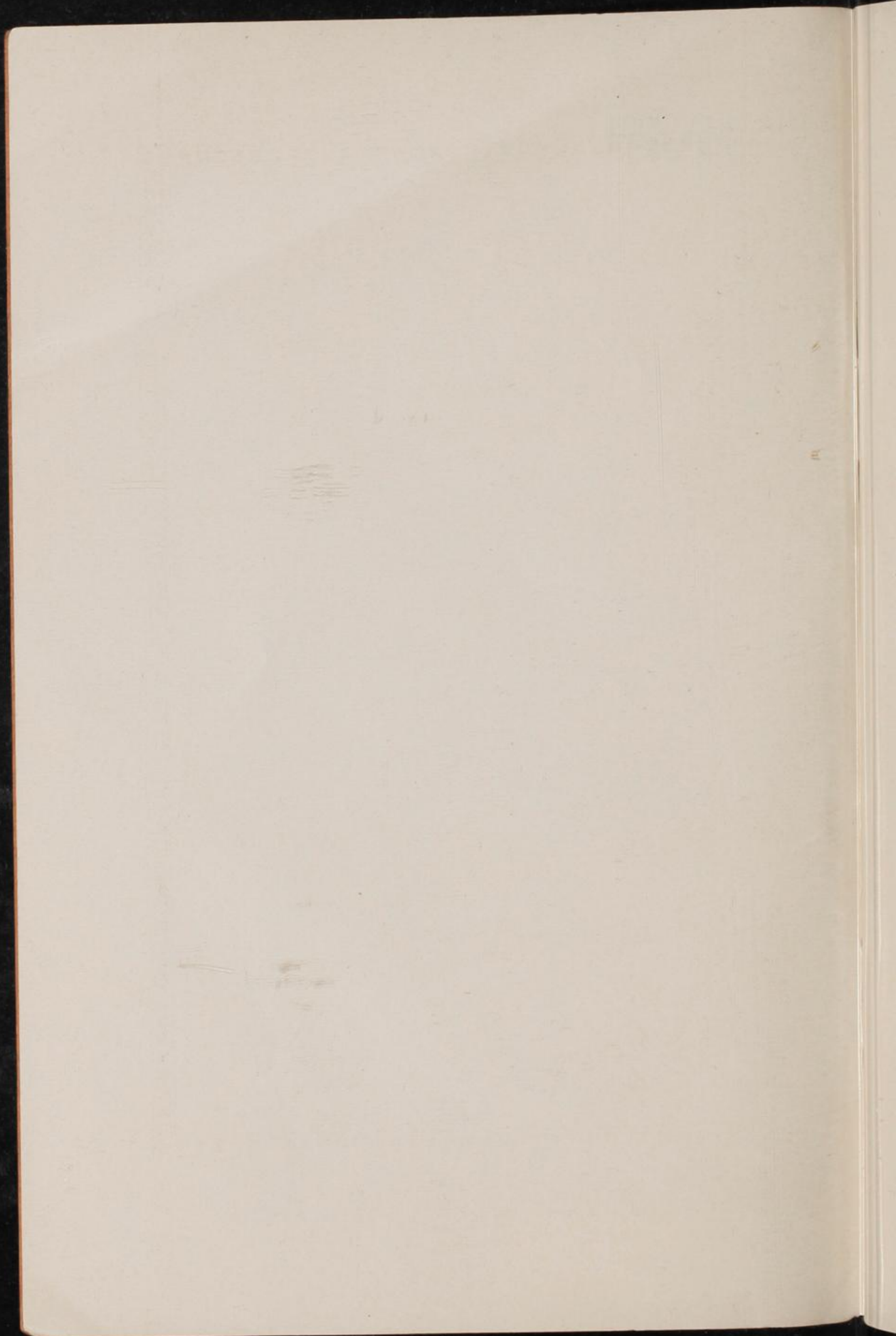
Gedruckt in der Buchdruckerei der
„Neuen Tageszeitung“ A. G., Friedberg i. H.

T 12 246 153

A 56 500 (131)

05. NOV. 1981
C 2 R 04

83
177



Der Streit um die theologische Fakultät zu Gießen

□□□□□□□□□□□□□□□□

Sechs Aktenstücke mit
Vorbemerkungen und
:: einem Nachwort ::

□□□□□□□□□□□□□□□□

Herausgegeben vom Vorstande der Kirchlich-
positiven Vereinigung für Hessen

Gedruckt in der Buchdruckerei der
„Neuen Tageszeitung“ A. G., Friedberg i. H.

1911

* 1911



Dorbemerkungen.

Die theologische Fakultät zu Gießen ist auch im letzten Menschenalter um die Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnis und die Ausbildung von Dienern für die hessische Landeskirche eifrig bemüht gewesen, und aus dieser Arbeit ist — das soll ohne Rückhalt ausgesprochen werden — manche gute Frucht erwachsen. Aber ein großer Mangel, der ihr eigen war und ist, hat ihrer Wirksamkeit die beste Kraft geraubt und, was zum Segen hätte werden können, oft in das Gegenteil verwandelt. Es ist das die Einseitigkeit und schroffe Unduldsamkeit in der Vertretung ihres modern-liberalen Standpunktes, vermöge deren sie bei Berufungsfragen regelmäßig zum Ausschluß der positiven Theologie gelangte. Darin zeigt sich und damit verbunden war und ist ein Mangel an Verständnis für das, was der Kirche, insbesondere unserer Landeskirche, not tut.

Zum Beweis für das Gesagte sei an die bekannte Tatsache erinnert, daß seit mehr als 3 Jahrzehnten kein ausgesprochen positiver Theologe mehr ein Lehramt an der Gießener Hochschule bekleidet hat, wenn auch einzelne Vertreter eines mehr vermittelnden Standpunktes vorübergehend an ihr gewirkt haben. Diese auffallende Erscheinung ist weder aus der angeblichen Minderwertigkeit der positiven theologischen Wissenschaft noch aus einem etwa bestehenden Mangel an geeigneten Gelehrten dieser Richtung zu erklären. Mögen sich Unkundige, Verblendete, Böswillige in solchen Behauptungen gefallen, die stattliche Zahl älterer und besonders auch jüngerer positiver Dozenten, die an vielen Universitäten mit bestem Erfolge tätig sind, und ihre aner kennenswerten und anerkannten Leistungen zeigen deutlich genug, daß jene Einwände nicht ernst zu nehmen sind. Ebenso wenig ist die Berufung auf die vermeintlich nötige „Einheitlichkeit“ der Fakultät und die Besorgnis, es möchte die Eintracht ihrer Glieder durch den Eintritt Andersdenkender leiden, zur Rechtfertigung oder auch nur Entschuldigung dieser Einseitigkeit geeignet. Vielseitigkeit der Ansichten und der Betrachtungsweise, der Forschungsgebiete, Studien und Interessen, Vielseitigkeit, und nicht eine notwendig Leben und Bewegung hemmende „Einheitlichkeit“, gehört zum

Wesen der Universitäten und also wohl auch ihrer Fakultäten. Warum der theologischen Fakultät in dieser Hinsicht eine besondere Stellung zukommen sollte, ist nicht zu begreifen. Friede und Eintracht im amtlichen und persönlichen Verkehre werden Männer von Bildung, Lehrer der akademischen Jugend hoffentlich trotz aller Verschiedenheit der Meinungen zu halten wissen; sollten sie es aber wider Erwarten nicht verstehen, so mögen sie versuchen, es zu lernen. Das wird für sie selber, für die Körperschaft, der sie als Glieder angehören, und für die jungen Leute, denen sie auch hierin zum Vorbild dienen sollen, gewiß nur heilsam sein.

Es haben also offenbar nicht solche Gründe, sondern allein Engherzigkeit, die keine andere Ueberzeugung duldet, und daneben vielleicht — was unbedachte Äußerungen ihrer Freunde aus neuerer Zeit vermuten lassen — auch die Furcht, es möchten dem Christentume abgeneigte Angehörige anderer Fakultäten ihre wissenschaftliche Gleichberechtigung bestreiten, wenn sie ihre Ablehnung des positiven Christenglaubens aufgeben, die theologische Fakultät in Gießen zu der bezeichneten Haltung bestimmt. Diese zu ändern, hat sie nichts vermocht. Die Vorstellungen der Positiven, die sie wiederholt ersuchten, doch auch ihrer Anschauung eine Vertretung an der Landesuniversität zu gönnen, wurden nicht beachtet; das wahre Interesse der Studierenden, das eine vielseitigere, auch anderen Ansichten gerecht werdende Ausbildung verlangt hätte, fand bei ihren Lehrern kein Verständnis; in noch höherem Grade fehlte diesen der rechte Blick für das Bedürfnis der Kirche, die Diener nicht brauchen kann, welche durch eine übertriebene Kritik und Skepsis ohne positive Gegenwirkung an den Grundwahrheiten des Christentums irre geworden sind. Diese Verständnislosigkeit den Aufgaben der Kirche gegenüber und die völlige Verkennung der für die Lehrer ihrer künftigen Diener zweifellos bestehenden Verpflichtung, wenigstens nicht in offenen Gegensatz zu ihr zu treten, zeigte sich in den Äußerungen einzelner Glieder der theologischen Fakultät zuweilen in erschreckender Weise.

Vor allem war dies der Fall in dem Artikel, den der Geh. Kirchenrat Prof. D. Krüger in der „Christl. Welt“ vom 23. August 1900 über „Die unkirchliche Theologie“ veröffentlichte. Da der Verfasser dieser vielbesprochenen Kundgebung behauptet hat, man habe seine Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen und falsch gedeutet, und da er in einer kürzlich erlassenen Erklärung sogar von „vergifteten Waffen“ zu reden wagt, die man gegen ihn gebraucht habe, so wird es am Platze sein, etwas genauer auf die Hauptgedanken jenes Artikels einzugehen.

D. Krüger bekennet darin, daß er persönlich die von ihm als akademischem Lehrer, näher als theologischem Historiker, verrichtete Arbeit als „unkirchlich“ empfinde. „Unkirchlich ist diese Arbeit, sofern sie schlechterdings und überall mit Maßstäben ar-

beitet, die gänzlich außerhalb der kirchlichen Sphäre gewonnen sind. Unkirchlich auch in dem Sinne, daß ich nirgends bei meiner Arbeit nach der Kirche frage; ob ihr meine Ergebnisse behagen oder nicht, ob sie durch eines dieser Ergebnisse, vielleicht auch durch meine ganze Arbeitsmethode sich geschädigt glaubt — ich will nicht sagen, daß es mich kalt läßt, aber ich verstatte dieser etwa auftauchenden Erwägung keinerlei Einfluß auf meine Arbeit.“ Selbstverständlich ist es die Pflicht eines Historikers und Quellentritikers, auch wenn er Theologe ist, so objektiv als möglich zu verfahren, und natürlich darf er sich bei seinem Forschen und Suchen nicht von dem Streben leiten lassen, keinenfalls etwas zu finden, was sich nicht mit der Kirchenlehre deckt. Aber es ist unzweifelhaft: das Wort „unkirchliche“ Arbeit, „unkirchliche“ Theologie ist zum Ausdruck dieser nicht eben neuen Wahrheit völlig ungeeignet, und die Entschiedenheit und Schärfe, womit der Gießener Professor für die unglückliche Bezeichnung eintritt und selbstbewußt erklärt, er frage gar nicht danach, ob sich die Kirche durch sein Verfahren und dessen Ergebnisse geschädigt glaube, läßt allerdings auf einen inneren Gegensatz zu dieser und also auf eine unkirchliche oder doch wenig kirchenfreundliche Geistesrichtung schließen. Wer so steht, der wird freilich durch „kirchliche Maßstäbe“ nicht beeinflusst; ob aber nicht durch solche, die er den unbewiesenen Sätzen kirchenfeindlicher Philosophen und Naturforscher entnimmt, das ist eine andere Frage.

Trotzdem möchte Prof. Krüger der Kirche in seiner Weise dienen. Er sagt weiter unten: „Unsere unkirchliche Theologie stellt sich, pädagogisch angesehen, in den Dienst dieser (der religiösen) Bedürfnisse. Das kann sie freilich, auf das Große gesehen, nur, wenn sie unweigerlich daran festhält, den Studierenden fort und fort die Ueberzeugung zu predigen und in ihnen zu festigen, daß alle Formen und Vorstellungen des religiösen und kirchlichen Lebens nur einen relativen Wert haben und daß der Wissenschaft genügende Mittel zu Gebote stehen, um den Beweis dafür anzutreten. Nur wer, ich möchte sagen, mit der Ueberzeugung durchtränkt ist, daß alle diese Formen und Vorstellungen, natürlich auch die reformatorischen und urchristlichen, einschließlich der über Jesu Person gehegten, menschlich geworden sind und nicht ohne Umdeutung und Ergänzung aus der Vergangenheit in die Gegenwart übertragen werden können, wird später im Stande sein, den absoluten Wahrheitsgehalt des Evangeliums in solche Formen zu kleiden und so zu predigen, daß er ihn auch den gereiften Gliedern seiner Gemeinde nahe bringen kann.“ Das also ist der Dienst, den die „unkirchliche Theologie“ der Kirche leisten will: sie sucht den Studierenden die feste Ueberzeugung beizubringen, daß alle religiösen Vorstellungen, auch die urchristlichen und reformatorischen über Jesu Person menschlich geworden und von nur relativem Werte seien und bei

der Verkündigung in der Gegenwart eine Umdeutung und Ergänzung forderten. Leider verschweigt der theologische Historiker in Gießen, worin er denn den „absoluten Wahrheitsgehalt“ der umzudeutenden Formen des Evangeliums erblickt, wen er sich unter den „gereiften Gliedern der Gemeinde“, denen dieses nur durch solche Mittel mundgerecht zu machen ist, eigentlich denkt, und warum die Wissenschaft den Beweis für den „nur relativen Wert“ aller religiösen Vorstellungen trotz der genügenden Mittel, über die sie nach seiner Meinung hierfür verfügt, bis jetzt noch nicht erbracht hat.

Den eigentlichen Beruf des theologischen Professors bildet, wie es an mehreren Stellen des fraglichen Aufsatzes heißt, seine pädagogische und propagandistische Tätigkeit. „Ich suche die eigentliche Aufgabe des akademischen Lehrers in etwas, das die Kirche zunächst erschrecken muß. Unsere Aufgabe besteht in erster Linie in dem Berufe, Seelen zu gefährden Sie (die evangelischen Theologen) erschüttern mit bewußter Absicht in ihren Zuhörern die naive Gläubigkeit, sie führen sie in den Zweifel hinein, sie sind sich klar darüber, daß auf dem gefährlichen Wege, der zu der von den Schläden der Uebersieferung gereinigten Erkenntnis führt, mancher verloren gehen muß: kurzum, sie gefährden die Seelen“. „Die „theologische Wissenschaft soll“, so heißt es an einer anderen Stelle, „ihren Jüngern den Dienst des Giftes leisten, das gegen schwere Ansteckung immun macht. Und denen, die gesund sind, leistet sie auch diesen Dienst“. Daran schließt sich dann die bekannte Bemerkung von den „kränklichen und schwächlichen Zöglingen“, die das Interesse des Lehrers nicht in demselben Maße wie die gesunden in Anspruch nähmen, und der Hinweis auf den Ausspruch Rousseaus, „der Erzieher sei kein Krankenwärter und dürfe seine Zeit nicht verlieren, ein unnützes Leben zu pflegen“. Prof. Krüger betrachtet es demnach als die wichtigste Aufgabe des theologischen Professors, bei seinen Schülern Zweifel zu erwecken, weiß aber nichts von dessen Pflicht, ihnen zur Ueberwindung dieser Zweifel durch treue Zusage und Unterweisung zu verhelfen. Auch jetzt noch hält er offenbar an jenen Ansichten, deren Bekanntwerden vor 11 Jahren so großes Aufsehen erregt hat, fest, behauptet aber, wie gesagt, seine Ausführungen würden in böswilliger Weise zu seinen Ungunsten mißdeutet. Daß dieser Vorwurf völlig unberechtigt ist, hat die vorausgehende Erörterung wohl gezeigt.

Es ist begreiflich, daß diese Auslassungen des Gießener Professors, mit denen vielleicht nicht alle seine Fakultätsgenossen völlig einverstanden waren, gegen die sich aber, soweit bekannt, keiner von ihnen ausdrücklich erklärt hat, die Positiven — und wohl auch manche billig denkende Liberale — mit gerechtem Unwillen erfüllten und in hohem Maße beunruhigten. Hatten sie auch schon vorher die Haltung der Fakultät lebhaft bedauert, so erkannten

sie doch erst jetzt mit Schrecken, bis zu welchem Grad die radikale Gesinnung in deren Mitte schon gestiegen war, und nur mit banger Sorge dachten sie daran, daß ihre Söhne und andere ihnen nahe- stehende Personen bei der Ausbildung zum Dienst der Landeskirche dem Einflusse der „seelengefährdenden“ Theologie in Gießen aus- gesetzt sein sollten. Die jungen Leute waren ja nicht alle voll- kommen „gesund“, es befanden sich unter ihnen auch „Kränkliche und Schwächliche“, an denen die Eltern natürlich nicht weniger Interesse als an den Gesunden nahmen, und man mußte ernstlich fürchten, daß diese, auf deren Kräftigung und völlige Genesung bei sorgsamer Pflege zu hoffen war, den erwähnten, an die Kuren Dr. Eisenbarts erinnernden, Immunisierungsexperimenten nur zu bald erliegen würden.

Und doch waren sie nicht in der Lage, die Ihrigen, die sich dem Dienst der Landeskirche widmeten, vor der gefährlichen Wir- kung des „Giftes“, das man ihnen in Gießen reichen wollte, zu bewahren. Das Kirchengesetz über die Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogtums vom 11. Juli 1879 verlangt in § 3 Pos. 2 als Vorbedingung zur Anstellung im hessischen Pfarrdienste die Ablegung der Fakultätsprüfung vor der theologischen Fakultät der Landesuniversität Gießen. Diese Bestimmung, die an sich durchaus zweckmäßig und unangreifbar ist, wird infolge der geschilderten Verhältnisse in vielen Fällen als eine Härte und Ungerechtigkeit empfunden. Nicht nur müssen sich junge Theologen positiver Richtung der Prüfung vor einer Körper- schaft, die ihren Standpunkt mit offener Geringschätzung betrachtet, unterwerfen, was für sie und ihre gewöhnlich gleichgesinnten An- gehörigen demütigend ist; sie werden auch durch die angeführte Gesetzesbestimmung zu einem vorherigen Studium in Gießen, das freilich nicht ausdrücklich verlangt wird, tatsächlich getrieben und damit den schädlichen Einflüssen, die von der „seelengefährdenden“ Theologie ausgehen, preisgegeben. Wohl ist ihnen, wie man ein- gewendet hat, gestattet, sich auf einer beliebigen anderen Staats- universität des deutschen Reichs die nötigen Kenntnisse zu erwerben und sich darauf zur Prüfung in Gießen zu melden, ohne die Vor- lesungen der dortigen Professoren überhaupt besucht zu haben; aber es ist unzweifelhaft, daß eine genauere Bekanntschaft mit der Persön- lichkeit und mit den Ansichten der prüfenden Gelehrten den Prüf- lingen größere Zuversicht und Ruhe gibt und die Wahrscheinlichkeit des Erfolges wesentlich erhöht, daß aber das Gegenteil die Prüfung und ihr Bestehen sehr erschwert. Wenn nun die unbekannten Examinatoren gar einen anderen Standpunkt als der Examinand einnehmen und seine religiöse Ueberzeugung nicht einmal recht zu würdigen wissen, so ist die Sache noch weit schwieriger. Sich einer Prüfung unter solchen Verhältnissen mit Erfolg zu unterziehen, erfordert eine größere Begabung und Willensstärke als der Mehr-

zahl der Examinanden eigen ist. Viele von denen, die sich dazu nicht stark genug fühlen, könnten sicherlich später der Landeskirche in treuer Arbeit gute Dienste leisten. So müssen sie sich entweder zum Studium in Gießen entschließen oder ihrer Heimat schweren Herzens den Rücken kehren. An ihren Platz treten in dem letzteren Falle vielleicht Nichtheßen, für die jene Gesetzesbestimmung keine Geltung hat, die, ohne ein Examen in Gießen abgelegt zu haben, eine heßische Pfarrstelle erhalten können.

Es sind jedoch immer nur wenige, die aus diesen Gründen von ihrem engeren Vaterlande Abschied nehmen. Die große Mehrzahl der heßischen Theologen unterwirft sich dem Examenszwang zu Gunsten Gießens und damit zugleich der Nötigung zu einem längeren Studium daselbst. Man hat gesagt, sie hätten es nicht zu bereuen, der schädliche Einfluß, der auf positiver Seite befürchtet werde, sei nicht wahrzunehmen, der Einfluß der theologischen Fakultät auf die Richtung ihrer Zöglinge sei überhaupt nur sehr gering. Wohl ist es wahr, daß einige wenige von diesen — es sind die kräftigen und zu selbständigem Denken befähigten oder auch die in ihrer religiösen Ueberzeugung schon gefestigten Naturen — sich der Einwirkung der negativen Kritik gleich anfangs zu erwehren wissen, und daß sich andere, die sich durch sie zuerst haben verblüffen lassen, später infolge von Erfahrungen im Amte und besonderen Lebensführungen wieder von ihr abwenden. Sie halten zusammen mit der Mehrzahl der älteren Theologen, deren Studienzeit noch vor die s.g. Reorganisation der theologischen Fakultät zu Gießen fällt, im Gegensatz zu den Neuerungen der Modernen und Modernsten an dem Glauben der Väter fest. Aber ebenso gewiß ist es, daß weitaus die meisten Theologen, die während des letzten Menschenalters die Landesuniversität verlassen haben, mehr oder weniger unter dem Banne der dort gepflegten „unkirchlichen“ Theologie stehen. Mögen sie auch zum Teil in ihren Studienjahren beim vorübergehenden Besuche einer auswärtigen Universität einmal einen oder den anderen positiven Dozenten gehört haben, so ist doch dieser Eindruck durch die überlegene Weisheit der Vertreter „wahrer Wissenschaft“ in Gießen, vor denen sie das examen rigorosum abzulegen hatten, bald wieder verwischt worden. Im Verkehre mit ihren in der gleichen Weise vorgebildeten Altersgenossen und häufig noch immer in Verbindung mit ihren Gießener Lehrern, haben sie sich den ihnen von diesen eingeflößten echt „wissenschaftlichen“ und „freien“ Sinn und die Verachtung der „Orthodoxie“ bewahrt, wie noch vor kurzem in Rundgebungen aus ihrer Mitte offenbar geworden ist. In solcher Weise wirken sie in Kirche und Schule und auch sonst im öffentlichen Leben.

Die schädlichen Folgen dieser — zum Teile auch aus anderen Quellen stammenden, aber doch namentlich von Gießen ausgehenden — Geistesrichtung sind natürlich in vielen Fällen mehr zu

spüren als mit Bestimmtheit nachzuweisen. Wer kann die Klagen im schlichten Christenglauben stehender Gemeindeglieder über die Anzweiflung oder die willkürliche Umdeutung der biblischen Berichte von den großen Gottestaten, an die die hohen Feste der Christenheit erinnern, in vielen modernen Predigten immer auf ihre Richtigkeit prüfen und die beklagten Äußerungen stets nach ihrem Wortlaut urkundlich feststellen! Wer kann sich auf die Sorgen frommer Eltern, die nur zu oft die Seelen ihrer Kinder im Religionsunterrichte niederer und höherer Schulen nach Gießener Muster gefährdet sehen, als auf vollgültige Zeugnisse berufen! Wer kann den Schaden ermessen und genau angeben, der entstehen muß, wenn auch einfache, ungelehrte Leute, was die anderen schon lange schmerzlich empfunden haben, mit Erstaunen und Bedauern merken, daß nämlich manche ihrer Pfarrer mit größerer oder geringerer Deutlichkeit etwas ganz anderes verkündigen, als das, wozu sie berufen sind und sich verpflichtet haben!

Für jedermann verständlich aber wird das Wesen und die Wirkung jener die Ueberlieferung und jede Autorität mißachtenden Geßinnung durch gewisse nicht wegzuleugnende Erscheinungen im öffentlichen Leben unserer Zeit. Dahin gehört die demokratische Strömung, die sichtlich durch einen großen Teil der theologischen Jugend geht, ihre eifrige Mitarbeit an Blättern wie „Frankfurter Zeitung“ und „Kleine Presse“ und ihre Verbindung mit unchristlichen und kirchenfeindlichen Elementen zur Bekämpfung der Ordnungen des Staates und der Kirche und der diese leitenden Behörden. Dahin zu rechnen ist auch die verschämte oder offen eingestandene Hinnegung vieler jüngeren Theologen zur sozialdemokratischen Bewegung und die direkte oder indirekte Förderung, die diese leider durch manche Diener unserer Landeskirche erfährt. Wenn bei den Landessynodalverhandlungen über den „Fall Korell“ im November 1906 Prof. D. Drews, der damalige Vertreter der praktischen Theologie in Gießen, in dem allem nur eine Äußerung des „schönen Idealismus“ der Jugend sah und der angeblichen Absicht, die Freiheit des Pfarrers zu beschränken, entgentreten zu müssen glaubte, so ist auch dieser Umstand höchst beachtenswert und lehrreich. Und wenn gegen die damals vom Oberkonsistorium ausgesprochenen Grundsätze und Forderungen und den im Einklange damit stehenden Beschluß der Landessynode mehr als 50 Pfarrer unter Führung eines Lieblingschülers der Gießener Fakultät in schärfster Form Protest erhoben und sie als gegen die Wahrheit und die Liebe verstoßend brandmarken zu dürfen meinten, so beweist das sicher einen bedauerlichen Mangel an Takt und Disziplin bei einem Teil der hessischen Geistlichkeit. Noch schlimmer sind die Früchte, die dieser Radikalismus in den letzten Monaten gezeitigt hat. Doch hiervon soll zunächst noch nicht die Rede sein.

Da sich auf eine Aenderung der Zusammensetzung und Gesinnung der theologischen Fakultät in Gießen zunächst nicht hoffen ließ, suchten die hessischen Positiven wenigstens die Beseitigung des Examenszwanges zu erreichen. Ueber diesen Punkt wurde in der Landessynode am 6. und 7. Juli 1908 verhandelt. Der von positiver Seite gestellte Antrag wurde damals abgelehnt, weil eine Stimme zu seiner Annahme fehlte. Aber die große Mehrheit der Synode — auch der größte Teil der Liberalen — verschloß sich nicht der Einsicht, daß eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse notwendig sei. So fand denn eine von dem liberalen Abgeordneten Dornseiff eingebrachte Resolution mit überwältigender Mehrheit — nur 7 Stimmen wurden gegen sie abgegeben — Annahme. Sie lautete: „Die Synode richtet an Großh. Oberkonsistorium das dringende Ersuchen, dahin zu wirken, daß bei Vakanz in der theologischen Fakultät auch Vertreter der positiven Richtung Berücksichtigung finden.“ Daß dieser Antrag auch die Zustimmung des Oberkonsistoriums hatte, beweisen folgende Worte seines Präsidenten D. Nebel in der Sitzung vom 7. Juli: „Es liegt bei der in unserer Landeskirche herrschenden Verschiedenheit der Richtungen sowohl im Interesse des kirchlichen Lebens wie der theologischen Fakultät und ihrer Stellung gegenüber der Landeskirche, wenn diese selbst bei ihren Vorschlägen auch Vertreter einer abweichenden theologischen Richtung ins Auge fassen würde, wobei die wissenschaftliche Qualifikation und die Bereitschaft der betreffenden Kandidaten, in Harmonie mit den bisherigen Dozenten ihres Amtes zu walten, als selbstverständlich vorausgesetzt werden müßte.“

Aber dieser Beschluß der Landessynode und die Meinungsäußerung des Oberkonsistoriums hatten nicht die gewünschte Wirkung. Deshalb kamen die Positiven wieder auf ihre frühere Forderung zurück, und der Vorstand der Kirchlich-positiven Vereinigung für das Großherzogtum Hessen, die sich bereits im Herbst 1905 zur Abwehr der den alten Glauben und sein gutes Recht bedrohenden Gefahren und zur inneren Kräftigung und wissenschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder gebildet hatte, richtete am 9. Februar 1911 eine Eingabe um Aufhebung des den Examenszwang betreffenden Paragraphen der Dienstpragmatik an das Großherzogliche Oberkonsistorium. Durch den Hinweis auf das mit dem Interesse der Kirche und einer angemessenen wissenschaftlichen Ausbildung ihrer künftigen Diener nicht verträgliche Verfahren der Fakultät und die dadurch geschaffenen unleidlichen Zustände wurde die Forderung begründet. In ähnlichem Sinne sprachen sich die beiden lutherischen Konferenzen in besonderen Eingaben an das Oberkonsistorium aus. Das Gesuch der Kirchlich-positiven Vereinigung wurde zur Kenntnismahme und gutachtlichen Aeußerung der theologischen Fakultät zu Gießen vorgelegt, und diese machte nun am 25. März 1911 eine Eingabe an Seine Königliche Hoheit

den Großherzog, worin sie sich gegen die Ausführungen der Positiven wendete. Indem sie ihr Verfahren bei Berufungen mit Schweigen überging, suchte sie den Vorwurf, daß sie eine vorwiegend negativ-kritische und zum Teil bewußt „unkirchliche“ Geistesrichtung pflege, zu entkräften und im Gegensatz dazu nachzuweisen, daß ihre Wirksamkeit aufbauend sei und daß die hessische Prüfungsordnung in keinem Punkte einer Aenderung bedürfe. Zugleich hielt sie den Positiven vor, sie richteten versteckte Vorwürfe gegen die Lauterkeit und Gerechtigkeit ihrer Gesinnung, und gab ihnen mit verblühten Worten Minderwertigkeit und Rückständigkeit in wissenschaftlicher Hinsicht schuld. Darauf antwortete der Vorstand der Kirchlich-positiven Vereinigung in dem „Offenen Briefe an die hochwürdige Theologische Fakultät zu Gießen“, der deren Vorwürfe und unrichtige Behauptungen zurückwies und nochmals den Sachverhalt darlegte. Die Angelegenheit, die noch zu einer Interpellation in der 2. Kammer der hessischen Landstände am 15. März 1911 und zu einer Reihe von Kundgebungen anderer theologischen Konferenzen und Vereinigungen führte, fand einen vorläufigen Abschluß durch das Schreiben des Großh. Oberkonsistoriums an den Vorstand der Kirchlich-positiven Vereinigung vom 20. Mai d. J. Die hohe Behörde erklärte, daß sie selber, wie bekannt, Wünsche und Hoffnungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Fakultät hege, lehnte aber eine Aenderung der Bestimmungen über die Prüfung als unnötig und unzweckmäßig ab und nahm nur die mehrmalige Entsendung eines Kommissars zu den mündlichen Prüfungen in Gießen in Aussicht.

Die wichtigsten Aktenstücke, die dem Fakultätsstreite ihre Entstehung verdanken: 1. die Eingabe der Kirchlich-positiven Vereinigung an Großh. Oberkonsistorium vom 9. Februar 1911, 2. und 3. die Eingaben der beiden lutherischen Konferenzen, 4. die Eingabe der Fakultät an Seine Königliche Hoheit den Großherzog vom 25. März 1911, 5. der offene Brief des Vorstandes der Kirchlich-positiven Vereinigung an die hochwürdige Theologische Fakultät zu Gießen, zuerst veröffentlicht im positiven Korrespondenzblatte vom 4. Juni d. J., und 6. das Schreiben des Großh. Oberkonsistoriums an den genannten Vorstand vom 20. Mai d. J., sollen im folgenden nach ihrem vollständigen Wortlaut weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden und so jedermann ein eignes Urteil über die ganze Angelegenheit ermöglichen. Da aber die Tatsachen und Verhältnisse, auf die darin Bezug genommen wird, nicht als allgemein bekannt vorauszusetzen sind, so schien es notwendig, in den vorstehenden Vorbemerkungen diese genauer darzustellen. Ein Nachwort soll dann die durch die Entscheidung des Oberkonsistoriums geschaffene Lage kennzeichnen und aus den Wirren der Gegenwart die Blicke in die Zukunft lenken.

Eingabe der Kirchlich-positiven Vereinigung für Hessen an das Großh. Oberkonsistorium

An Großherzogliches Oberkonsistorium.

Die Kirchlich-positiv Vereinigung für das Großherzogtum Hessen verfolgt mit wachsender Sorge die immer deutlicher zu Tage tretende Tatsache, daß in weiten Kreisen unsrer Landeskirche eine vielfach vor den äußersten Konsequenzen nicht zurückschreckende liberale Richtung sowohl in das innere kirchliche Leben, in Predigt, Jugendunterricht, Kultus und Seelsorge, erfolgreich eindringt, als auch auf die äußere Regelung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten maßgebenden Einfluß gewinnt. Wir fühlen uns **vom Standpunkt positiv-christlichen Glaubens aus** in unserm Gewissen gedrungen, in dieser Tatsache eine **große Gefahr für die Kirche** zu erblicken und dieser Gefahr nach Kräften vorzubeugen.

Die Hauptursache jener traurigen Erscheinung liegt allerdings in dem zum Unglauben neigenden Zeitgeist, daneben kommt aber als eine besondere Ursache von nicht zu unterschätzender Tragweite für unsere hessische Landeskirche der Umstand hier in Betracht, daß die **Theologische Fakultät an unsere Landesuniversität Gießen** seit Jahrzehnten in geschlossener Einheitlichkeit sich als Trägerin und Ausgangspunkt einer vorwiegend **negativ kritischen und zum Teil bewußt „unkirchlichen“** Geistesrichtung darstellt, die naturgemäß einen **theologischen Nachwuchs von entsprechend einseitiger Haltung** in unsere evangelischen Gemeinden einführt. Die Zahl der positiv gerichteten Geistlichen, wie sie von christlich gläubigen Gemeinden begehrt und mit gutem Recht gefordert werden, wird, da es sich hier meist um ältere Pfarrer handelt, immer geringer, und der geistige Bann, der sich von Gießen her auf Kopf und Herz unserer theologischen Jugend legt, droht immer mehr den Vollgehalt des Evangeliums von Christo auf ein Mindestmaß zu reduzieren und unsere Gemeinden des überlieferten Besitzstandes an christlichen Glaubensgütern zu berauben.

*) Ausdruck, dessen sich Herr Geh. Kirchenrat Prof. D. Krüger selber in der „Christl. Welt“ bedient hat.

Aus den angegebenen Gründen richten wir in erster Linie im Interesse der Kirche an Großh. Oberkonsistorium die ergebenste Bitte, für Beseitigung der durch Pos. 2 des § 3 des Kirchengesetzes vom 11. Juli 1897, betreffend die Dienstpragmatik für die Geistlichen, getroffenen Anordnung, der zufolge die Ablegung der Fakultätsprüfung vor der theologischen Fakultät der Landes-Universität Gießen unerläßliche Bedingung der Anstellungsfähigkeit für hessische Theologen ist, Sorge tragen zu wollen.

Aber nicht nur um unserer Landeskirche willen, sofern ihr Lebensnerv in der Erhaltung und Stärkung ungeschmälerten positiv-christlichen Glaubens beruht, sondern auch im Interesse der theologischen Wissenschaft, deren berufsmäßige Pflegerin die theologische Fakultät ist, müssen wir verlangen, daß die tiefe Kluft die nach unserer Ansicht jetzt die den künftigen Dienern der Kirche in Gießen gebotene theologische Vorbildung von den Bedürfnissen und Anforderungen des praktischen Amtes des Geistlichen trennt, durch Aufhebung des in Pos. 2 des § 3 der Dienstpragmatik gesetzlich festgelegten Examenszwanges entfernt werde. Wir gönnen der Wissenschaft, zu deren Hüterin und Pflegerin die theologische Fakultät bestellt ist, volle Bewegungsfreiheit, ja wir fordern dieselbe für sie, aber eben deshalb billigen wir es nicht, daß diese Bewegungsfreiheit durch die traditionelle Observanz einer bestimmten theologischen Schule oder Partei eingeengt und gefesselt sei, wie dies unseres Erachtens für die theologische Fakultät in Gießen zutrifft. Die Einheitlichkeit einer Fakultät mag für die Mitglieder derselben manche Vorteile bieten, aber sie darf nicht auf dem Wege angestrebt und erzielt werden, daß, wie das in Gießen der Fall ist, der positiv-kirchlichen Theologie keine Vertretung neben einer allein herrschenden einseitig liberalen Richtung vergönnt wird. Wir wünschen den innigsten Kontrakt zwischen Theologie und Kirche und bedauern, daß die hessische Landeskirche keinerlei rechtlich geordneten Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle in Gießen hat noch übt. Um so viel mehr aber wäre es Pflicht der theologischen Fakultät in Gießen, den dort Studierenden die Möglichkeit zu verschaffen, nach dem Grundsatz: Audiatur et altera pars auch Vertreter der positiven Theologie zu hören. Zwar ist Examenszwang noch nicht gleichbedeutend mit Studienzwang, aber jedermann weiß, wie mißlich es auch für den tüchtigsten Studenten, der auswärts studiert hat, sein muß, wenn er etwa positiv gerichtete Lehrer gehabt hat, vor einem anders gerichteten Lehrkörper, wie etwa dem in Gießen, das Examen abzulegen.

Wir verstehen es wohl, warum gegenwärtig eine ganze Reihe von Einzelfällen vorliegt, in denen ernst gläubig gerichtete Theologen unseres Landes nach dem Wunsch ihrer Eltern — wir denken hier insbesondere an positiv gerichtete Pfarrfamilien — lieber unter Preisgabe mancher in der Heimat ihrer wartender Vergünstigungen

wie Stipendien und dergleichen bei auswärtigen, positiv gerichteten Fakultäten ihre Vorbildung suchen und auch auswärts sich anstellen lassen, als daß sie sich der Gefahr aussetzen, in Gießen ihre positiv christliche Ueberzeugung zu verlieren. Da, wie wir auf Grund uns vorliegender Erklärungen versichern können, derartige Fälle in der Zukunft sich mehrten werden, so büßt unsere Landeskirche auf diese Weise zum Teil die besten Kräfte, die ihr aus ihrem eigenen Schoße erwachsen, ein.

Und warum, fragen wir, läßt man inkonsequenterweise fortwährend, was gar nicht im Sinn von Pos. 2 des § 3 liegt, von auswärts kommende Theologen, die nicht in Gießen ihr erstes Examen absolviert haben, zur Anstellung im evangelischen Pfarramt sowie an Universität und Predigerseminar unseres Landes zu, während man bei den Landeskindern an der rigorosen Bestimmung der Pos. 2 von § 3 festhält? Eine theologische Fakultät sollte durch ihre eigene Tüchtigkeit und durch eine wahrhaft „kirchliche“, dem Aufbau der Kirche Christi dienende Theologie diejenige Anziehungskraft ausüben, die ihr, indem sie die Interessen des Glaubens und der Kirche vertritt, zukommt, nicht aber sollte sie des von uns beanstandeten Examenszwanges bedürfen, um sich in einseitiger Einheitlichkeit ihrer Richtung zu verfestigen und der überaus wünschenswerten **Ergänzung** der von ihr den jungen Theologen gebotenen Gedankenwelt durch positiv gerichtete Lehrkräfte sich auf die Dauer zu verschließen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß unsere auf Beseitigung der Pos. 2 des § 3 der Dienstpragmatik gerichtete Bitte, zu der uns die Not der Zeit drängt, bei dem hochwürdigen Großh. Oberkonsistorium geneigte Berücksichtigung finden werde.

**Der Vorstand der Kirchlich-positiven Vereinigung für das
Großherzogtum Hessen:**

Bernbeck.

Eingabe des Vorstands der Ev.- lutherischen Konferenz für Oberhessen an das Großh. Oberkonsistorium.

Aus ernststen Gewissensbedenken heraus, in dem Bewußtsein, damit wahre Freiheit und Toleranz zu vertreten, im Interesse unsrer Gemeinden und unsrer Kirche richtet die Evangelisch-lutherische Konferenz für Oberhessen an Großherzogliches Oberkonsistorium die ehrerbietige dringende Bitte, dafür besorgt zu sein, daß § 3 Pos. 2 des Kirchengesetzes vom 11. Juli 1879, wonach als Bedingung der Anstellung die Fakultätsprüfung vor der theologischen Fakultät Gießen gefordert wird, in dem Sinne geändert werde, daß die in § 5 Pos. 1 getroffene Bestimmung sinngemäß auch für Angehörige des Großherzogtums Hessen in Geltung trete. Viele Eltern können um ihres Gewissens willen ihre Söhne gegenwärtig nicht in Gießen Theologie studieren lassen in der leider wohlbegründeten Besorgnis, daß dort die „Seelen gefährdet“ werden und das verlieren, was ihnen das Heiligste ist. Daß sie genötigt sind, ihre Söhne auswärtig studieren zu lassen unter Verzicht auf mancherlei Vorteile, Stipendien und sonstige finanzielle Erleichterungen, die ihnen die Landesuniversität bieten würde, dieses Opfer wird ihnen immer noch erträglich sein um ihres Glaubens und ihrer Ueberzeugung willen. Aber hart und unerträglich ist es für sie, deshalb nun auch für später ihre Söhne von der Heimat, von dem Dienst in der ihnen teuren hessischen Landeskirche ausgeschlossen zu sehen.

Was es Eltern, die auf dem Grund des „alten“ Glaubens stehen, noch besonders erschwert, ihre Söhne in Gießen studieren zu lassen, ist vor allem das geringe Entgegenkommen, das die Fakultät selbst den gerechtesten und maßvollsten Forderungen gegenüber zeigt, auch positiv gerichtete Professoren zu berufen. Dies scheint uns mit der sonst geforderten Gleichberechtigung der Richtungen im Widerspruch zu stehen und ist unsrem Gerechtigkeitsgefühl nach intolerant. Eine Nötigung, dieser so einseitig zusammengesetzten Fakultät die jungen Theologen zu übergeben und sie zum Examen an ihr zu zwingen, scheint uns mit wahrer Toleranz und wahrer Freiheit der

Wissenschaft nicht vereinbar zu sein. Die manchmal gehörte, geradezu beleidigende Behauptung, als ob das Studium an einer anderen deutschen Fakultät dem in Gießen nicht ebenbürtig und das anderswo bestandene Examen dem in Gießen nicht gleichwertig sei, zeugt von einer sonst nicht üblichen Selbsteinschätzung und kann nur auf Unkundige oder solche Eindruck machen, die in engherziger Beschränktheit nur das ihrer Richtung Entsprechende als Wissenschaft gelten lassen. Wenn ein Unterschied in den Anforderungen für die Fakultätsprüfung in Gießen und anderswo besteht, so besteht er darin, daß sonst eher mehr als weniger verlangt wird, indem meist auch solche Fächer mitverlangt werden, die hierzulande erst in Friedberg behandelt werden.

Auch darauf darf hingewiesen werden, daß für Nichtheßen das anderswo abgelegte I. Examen dem Gießener gleichgewertet wird, und daß man noch nie Grund oder Anlaß gehabt oder genommen hat, den ziemlich zahlreichen Geistlichen und Beamten der Landeskirche, einschließlich der Professoren in Gießen, die nicht in Gießen ihre Fakultätsprüfung bestanden haben, daraus irgend einen Mangel an ihrer wissenschaftlichen Ausbildung abzuleiten.

Völlig ferne liegt uns der Gedanke, daß sich ein Studierender dadurch die Prüfung leicht machen könnte, daß er, sich der Ordnung entziehend, sich anderswo prüfen läßt. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß die wissenschaftliche Vorbildung unsrer Geistlichen gar nicht gut genug und die Auslese durch die Prüfung gar nicht streng genug sein kann. Aber mit derselben Entschiedenheit lehnen wir es ab, daß diese Auslese für Glieder der hessischen Landeskirche nur vor dem Forum der Gießener Fakultät geschehen könne.

Ganz absehen wollen wir hierbei noch von der für die Kirche zum mindesten wenig würdigen Tatsache, daß für die Berufung in diese Fakultät, deren Zusammensetzung für die hessische Landeskirche von der allergrößten Wichtigkeit ist, wohl der Senat der Universität, also eventuell auch Katholiken, Juden, Atheisten maßgebend sind, daß man aber der geordneten Vertretung der Landeskirche jeden Einfluß darauf hartnäckig verweigert.

Soviel wir wissen, huldigt Großherzogliches Oberkonsistorium dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Richtungen. Tatsächlich bedeutet die Aufrechterhaltung des Prüfungszwanges in Gießen eine Durchbrechung dieses Grundsatzes in einem der wichtigsten Punkte, und in ihren Folgen nicht nur eine Bedrückung der positiven Richtung, sondern auch eine Schädigung der hessischen Landeskirche. Hält es doch jetzt schon manchmal schwer, positive Bewerber für Pfarrstellen zu finden, wo solche gewünscht werden, und es wird voraussichtlich immer schwerer werden. Durch die Unmöglichkeit der Erfüllung solcher Wünsche wird tatsächlich Gewissenszwang geübt, und bei zunehmender Verschärfung der Gegensätze Beunruhigung vielleicht Spaltung der Gemeinden und der Landeskirche gefördert.

Deshalb verlangen wir auch um des Wohles unsrer Landeskirche willen Aufhebung des Fakultätsprüfungs-Zwanges zu Gießen.

Selbst von gegnerischer Seite wird man zugeben müssen, daß es Selbsterhaltungspflicht der Kirche ist, zum mindesten auch eine Anzahl positiver Pfarrer zu besitzen, damit sie dem zweifellosen Recht der Gemeinden, auf ihrem Bekenntnis stehende Pfarrer zu verlangen, entsprechen kann. Dies Verlangen kann unseres Erachtens auf die Dauer nur befriedigt werden, wenn man jungen Leuten, die um ihres Gewissens willen nicht in Gießen studieren können, fernerhin nicht den Weg in die Landeskirche durch Aufrechterhaltung des angeführten § versperrt. Aber selbst wenn wir hier zu schwarz sehen sollten, würde es doch eine spürbare Schädigung unsrer Landeskirche bedeuten, wenn durch die zur Zeit noch bestehenden Rechtsverhältnisse Söhnen der ältesten hessischen Pfarrfamilien und ernst christlicher Häuser, gesunden und tüchtigen Elementen, der Dienst in unsrer Landeskirche verschlossen wird. Es erscheint uns unbegreiflich, wie man solchen, die in anderen Ländern groß geworden, ohne tiefere Kenntnis der besonderen Art unsres Volksstammes auch in seiner Kirchlichkeit und Frömmigkeit, nur deshalb den Weg in die hessische Landeskirche öffnet, weil sie in Gießen Examen gemacht haben, und umgekehrt solchen diesen Weg verschließt, die ein gutes Erbstück kirchlicher Erziehung und hessischer Tradition mitbringen, nur deshalb, weil sie sich dem Prüfungs-zwang in Gießen aus inneren Gründen nicht unterwerfen können.

Der oft gemachte Einwand, es handle sich nur um die Prüfung, nicht um das Studium in Gießen, es sei also möglich, auswärts zu studieren und nur zur Prüfung nach Gießen zu kommen, kann unsre auf Gewissensnot und herzliche Sorge um unsrer Kirche Wohl gegründeten Bedenken nicht zerstreuen. Der Einwand mag in der Theorie beinahe richtig sein — auch nur beinahe, da jeder, der in Gießen die Prüfung bestehen will, mindestens 1 Semester dort immatrikuliert sein muß — in der Praxis ist es fast eine Unmöglichkeit. Es kann von einem jungen Menschen nicht die Beherrschung der theologischen Wissenschaft in dem Maße vorausgesetzt werden, daß er seine theologische Erkenntnis vor dem Vertreter einer vielleicht diametral entgegengesetzten Richtung nach den von diesem ihm gegebenen Gesichtspunkten darlegen kann. Die ganz vereinzelt vorgekommenen Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Auch bleibt bei aller — von uns selbstverständlich vorausgesetzten — Objektivität der Prüfenden derjenige immer im Nachteil, der dem Prüfenden nicht so genau bekannt ist, daß er auf seine Eigenart genauer eingehen könnte. Andererseits ist es für die Vorbereitung zum Examen von größter Wichtigkeit, die besonderen Anforderungen der Examinatoren genau zu kennen, wobei auch wieder die von auswärts Kommenden im Nachteil sind. Diese Nachteile und

Schwierigkeiten schließen es so gut wie ganz aus, von der genannten theoretischen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Deshalb fühlen wir uns gedrungen, im Namen der Gewissensfreiheit, unter Berufung auf wahre Toleranz, um des Wohles unsrer Kirche willen an Großh. Oberkonsistorium mit der Bitte zu kommen, für Aufhebung des Prüfungszwanges in Gießen besorgt sein zu wollen.

Der Vorstand der lutherischen Konferenz für Oberhessen.



Eingabe des Vorstandes der Starkenburger lutherischen Konferenz an das Großh. Oberkonsistorium.

An Großh. Oberkonsistorium.

Seit Jahren bildet § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 11. Juli 1879 (die Dienstpragmatik für die Geistlichen der Evangelischen Landeskirche des Großh. Hessen betreffend) für weite Kreise unserer Landeskirche den Gegenstand ernster Bedenken und schwerer Besorgnis. Es sind nicht nur die auf dem Boden der in unserer Landeskirche zu Recht bestehenden Bekenntnisse treu arbeitenden Geistlichen, es sind nicht minder auch viele Gemeinden, und es sind auch viele Patrone, welche in eine Notlage durch die starre Handhabung dieses Paragraphen gebracht werden.

Es ist ein unerträglicher, weil unsere Gewissen schwer bedrückender, Zustand, daß die theologische Fakultät der Landesuniversität Gießen, aller Vorstellungen und Bitten ungeachtet, in ihrer nun schon seit Jahrzehnten bestehenden Zusammensetzung sich geweigert hat, auch positiv gläubige, auf dem Boden der in unserer Landeskirche geltenden reformatorischen Bekenntnisse stehende Professoren zu berufen, obwohl die Kirchenbehörde wiederholt von einer Gleichberechtigung der Richtungen in Hessen gesprochen hat. Woher aber sollen bekennnistreue Gemeinden ihre Geistlichen erhalten, wenn die in Gießen studierenden Söhne unseres Landes dort nur die moderne Theologie hören können? Es bedeutet dies schließlich geradezu ein Aushungern der altgläubigen Gemeinden unseres Landes, und diese Züchtung einer modernen Reinkultur will mit dem gerade in unserem Lande so hoch gehaltenen Prinzip der Toleranz und des Liberalismus nicht übereinstimmen. Wir können es keinem gläubigen Vater verdenken, wenn er seinen Sohn nicht solchen Lehrern anvertrauen will, welche ihre Aufgabe dahin präzisirt haben, daß sie in die Seelen der jungen Theologen das Gift der modernen Wissenschaft träufeln müssen, um sie dadurch immun zu machen, selbst auf die Gefahr hin, daß der eine oder der andere dabei verloren geht. Wir verstehen es vollkommen, wenn ein Vater um seines Gewissens willen seinen Sohn auf einer an-

deren Universität studieren und dort auch sein Fakultätsexamen absolvieren läßt und damit durch die That beweist, daß ihm sein in Gottes Wort gebundenes Gewissen höher steht, als vielleicht mancher äußere Vortheil, den ihm die Landesuniversität durch Stipendien u. s. w. bietet. Wir beklagen es aber dann auch sehr tief, wenn einem solchen Vater seine eigene Treue zum Bekenntnis seiner Landeskirche damit vergolten wird, daß er nicht die Freude haben darf, den Sohn im Dienst derselben stehen zu sehen, weil er das Examen in Gießen um seines Gewissens willen nicht machen konnte und durfte. Wir beklagen solche Härte um so mehr, als die Fälle in denen die Kirchenbehörde früher anders verfuhr, nicht selten sind. Wir können einen Grund für die Zurückweisung solcher Kandidaten, welche ihr Examen vor einer anderen Fakultät, als der in Gießen, gemacht haben, unmöglich darin erblicken, daß man zu behaupten wagt, die in Gießen geprüften Kandidaten seien für den Dienst der Landeskirche tüchtiger und besser vorbereitet, weil das Examen in Gießen wissenschaftlich höher zu bewerten sei, als das anderer Fakultäten. Es ist doch zur Genüge bekannt, daß andere Fakultäten bedeutend höhere Anforderungen stellen, ja in den Rahmen ihrer Prüfung bereits Disziplinen mit aufgenommen haben, welche in Hessen überhaupt erst im Predigerseminar gelehrt werden. Es hat sich auch bis jetzt in der Praxis noch nicht der Nachweis erbringen lassen, daß die zahlreichen Geistlichen unseres Landes, welche vor einer auswärtigen Fakultät das 1. Examen abgelegt haben, oder welche als definitiv Angestellte einer anderen Landeskirche zu uns gekommen sind, sowohl wissenschaftlich als praktisch hinter den in Gießen examinirten zurückgestanden wären. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß das vor einer anderen deutschen Universität abgelegte Fakultätsexamen dem Gießener gleichwertig sei. Wir wünschen darum aber auch dringend, daß diese Gleichwertigkeit dadurch anerkannt werde, daß der seither noch bestehende Examenszwang für Hessische Theologen aufgehoben werde. Es will uns nicht einleuchten, warum den außer Hessen geborenen und geprüften Kandidaten der Eintritt in das Predigerseminar und damit in den Dienst der Landeskirche anstandslos gewährt wird, während er den Söhnen unseres Landes versagt bleibt, wenn sie um des Gewissens willen ihr Examen nicht in Gießen absolvieren.

Es ist eine unerträgliche Härte, die auch darin sich zeigt, daß in der starren Handhabung des § 3 gerade Söhne alter hessischer Pfarrfamilien getroffen werden, die eine gute kirchliche Erziehung und ernste Tradition als heiliges Erbe der Väter empfangen haben.

Diese fortgesetzte einseitige Begünstigung der modernen Richtung seitens der theologischen Fakultät in Gießen gereicht zum Nachteil unserer Landeskirche und ihrer Gemeinden, welche ein heiliges Recht haben, von solchen Geistlichen bedient zu werden, die mit ihnen den Glauben der Väter hochhalten.

Wir bitten daher hohe Behörde um der Gewissensfreiheit, um des Wohles der Gemeinden und um der ruhigen Weiterentwicklung unserer Landeskirche willen, die Abänderung oder Aufhebung des § 3, Abs. 2 der Dienstpragmatik baldigst in die Wege leiten zu wollen.

Der Vorstand der Starkenburger lutherischen Konferenz

gez.	{	Scriba.
		Schneider.
		Beringer.
		Steiner.
		Weicker.



Eingabe der Theologischen Fakultät zu Gießen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Alldurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben der theologischen Fakultät der Landesuniversität eine Eingabe der „Kirchlich-positiven Vereinigung des Großherzogtums Hessen“ an Großherzogliches Oberkonsistorium zur Kenntnissnahme und gutachtlichen Aeußerung zugehen lassen. Wir sprechen Eurer Königlichen Hoheit Allem zuvor unseren gehorsamsten Dank aus, daß in einer Angelegenheit, die die Interessen der Fakultät und Landesuniversität angeht, uns die Möglichkeit offener Aussprache vergönnt ist. Wir sind uns der schweren Verantwortung bewußt, die dieses beglückende Vertrauen uns auferlegt. Wenn wir zu dem Gesuch der „Kirchlich-positiven Vereinigung“ im wesentlichen eine ablehnende Stellung einnehmen und in ihr beharren zu müssen glauben, so wollen Eure Königliche Hoheit uns die Versicherung gnädigst gestatten, daß das auf Grund eingehendster Erwägung und Besprechung geschieht, in der wir alle bei der verwickelten Sachlage in Betracht kommenden Instanzen — des Großherzogtums, der Landeskirche, der Landesuniversität, der theologischen Fakultät — ernstlich zu berücksichtigen gesucht haben.

Das Schreiben geht von der „Tatsache“ aus, daß eine „vor den äußersten Konsequenzen nicht zurückschreckende liberale Richtung“ auf das innere Leben und die äußere Gestaltung der Landeskirche maßgebenden Einfluß gewinnt. Es führt diese „traurige Erscheinung“ der Hauptsache nach auf den „zum Unglauben neigenden Zeitgeist“, daneben aber auf den Einfluß der „vorwiegend negativ-kritischen und zum Teil bewußt unkirchlichen Geistesrichtung“ der theologischen Fakultät zurück. Wir können nicht umhin, dem Erstaunen Ausdruck zu geben, daß unsere Wirksamkeit so hohe Schätzung erfährt. Wir selbst denken über sie bescheidener. Einerseits erfahren wir es immer wieder, daß einzelne unserer Schüler — und zum Teil recht begabte — nach den Gießener Studienjahren Wege einschlagen, die von den unserigen weit abzubiegen scheinen; sollten diese

jüngeren „positiven“ Pfarrer den Verfassern der Eingabe unbekannt geblieben sein? Andererseits sind wir uns bewußt, nur ein Organ protestantischer Wissenschaft zu sein. Neben, um und über uns besitzt sie seit Luthers Tagen im gedruckten Wort ihre unmeßbare Wirksamkeit, deren Einfluß in deutschen Landen durch keine gesetzliche Maßregel abzusperren ist. Denn für einen Index librorum prohibitorum gibt es im Protestantismus Gott Lob keinen Raum.

Aber besteht die angebliche Tatsache der vorwiegend negativ-kritischen, zum Teil bewußt unkirchlichen Geistesrichtung der Fakultät wirklich zu Recht? Es würde — wir stellen es nicht in Abrede — für eine theologische Fakultät einem Todesurteil gleichkommen, wenn der Nachweis, daß dem so ist, gelänge. Wir stehen durch Eid und Pflicht im Dienste Gottes, des Vaterlandes und der Kirche. Wie kann man durch bloßes Zerstören diesen erhabenen Wirklichkeiten dienen wollen? Allein der Nachweis ist noch nicht einmal versucht worden. Wir sind genötigt, den entgegengesetzten zu führen, den Nachweis, daß die Wirksamkeit der Fakultät positive Ziele verfolgt und positive Früchte getragen hat.

Wenn wir zuerst der Geistlichen der Landeskirche gedenken, die aus der Schulung der Fakultät hervorgegangen sind, so müssen wir es vermeiden, Lebende zu nennen. Aber einen Toten, der Eurer Königlichen Hoheit wohlbekannt war, rufen wir als Zeugen an. Der Pfarrer Jean Guhot hat der Fakultät in bösen und in guten Tagen Treue gehalten. Er ist für sie und ihre Wissenschaft eingetreten, wann immer es not tat. Aber die Fakultät hat dem Verstorbenen ihren Doktor verliehen ausdrücklich um seiner kirchlichen Wirksamkeit willen. Die Landgemeinden um Mainz stehen in glücklicher Blüte: er hat sie geschaffen. Die Johannesgemeinde in Darmstadt ist von ihm gegründet. Er ist in der Geschichte der letzten 20 Jahre des Hessischen Gustav-Adolf-Vereins an erster Stelle wirksam gewesen. Er hat einen umfassenden Einfluß weit über Parteigrenze hinaus auf die Geistlichkeit des Landes geübt. Seines Sinnes sind darum auch heute viele, die, wie er, kirchlich aufbauende Wirksamkeit und freie wissenschaftliche Stellung verbinden wollen. Er bedeutet ein Programm, wenn wir es sagen dürfen, ein Ideal für viele hessische Geistliche. Und eben weil er kein Einzelner nur war, sondern eine Persönlichkeit, die ihre Gedanken und Lebensziele tief in die Gesinnung vieler grub, darum bürgt uns sein Name dafür, daß es, um nicht zu sagen, ein schweres Unrecht, so jedenfalls eine unbedachte Uebereilung ist, der „liberalen Richtung“ der hessischen Geistlichkeit die im besten Sinne positiv-aufbauende Wirksamkeit abzuspochen.

Aber wir selbst! Kann und darf von den gegenwärtigen Mitgliedern der Fakultät behauptet werden, daß sie dem kirchlichen Leben fernstehen? daß destruktive Tendenzen oder auch nur Gleichgültigkeit gegen die evangelische Gemeinde sie beseelen? Wir müssen

einzelnes aufzählen. Die Herren D. Krügen, D. Baldenberger, D. Eck sind Mitglieder der Kirchengemeinde-Vertretung in Gießen. Es hat niemals verlautet, daß sie in dieser Stellung oppositionelle Führer gewesen wären. D. Schian und D. Eck dienen, seit sie in Gießen sind, aus freien Stücken der Gemeinde im Gottesdienst: sie predigen jährlich jeder etwa zehnmal. Es ist uns niemals zu Ohren gekommen, daß unsere Predigtthätigkeit Anstoß erregt hätte. Wohl aber dürfen wir es mit Freuden aussprechen, daß wir diese freie Tätigkeit nicht ganz ohne Erfolg geübt zu haben glauben. Naturgemäß fällt dem Vertreter der praktischen Theologie in der Fakultät der größte Anteil an praktischer Wirksamkeit in der Landeskirche zu. D. Schian sitzt im Vorstand des Landesvereins und des Oberhessischen Vereins für Innere Mission, er ist Vorstandsmitglied des Landesvereins des Evangelischen Bundes und des Ausschusses für die Evangelische Bewegung in Oesterreich, er hat als Vortragender 1908 an einem Instruktionkursus für Innere Mission in Darmstadt teilgenommen, in Stadt und Dorf hat er seine Kraft mannigfach evangelischem Vereinsleben zur Verfügung gestellt. Er ist der Mitbegründer der Konferenz für evangelische Gemeindearbeit, die im nächsten Monat in Darmstadt ihre zweite Tagung erleben will. Aber auch wir anderen, wenn auch in geringerem Maße, haben an dieser Arbeit unseren Teil. Wir sind in Gießen, Worms, Mainz wiederholt auf wichtigen Versammlungen des Evangelischen Bundes bei Gelegenheit der Aufregung über die Canisius-, die Borromäus-Enzyklika, in Friedberg bei den Tagungen des Vereins für Äußere Mission aufgetreten. Wir haben, als die Pfarrer der Stadtgemeinde Darmstadt uns riefen, uns sofort zur Abwehr der radikalen Thesen des Philosophen Arthur Drews zur Verfügung gestellt. Wir haben der Aufforderung derselben Stadtgeistlichkeit Folge geleistet und im vorigen Winter in fünf vorzüglich besuchten wissenschaftlichen Vorträgen über religiöse Fragen rückhaltlos, aber in positiv aufbauendem Sinne unsere Meinung geäußert. — Das alles geschähe, wir wollen nicht sagen in der Absicht, aber doch mit dem Nebenerfolg „vorwiegend negativ kritischer“ Wirkung? Es ist positiv-kirchliche Wirksamkeit. Niemand darf wagen, das in Abrede zu stellen. Warum wird es verschwiegen? Warum vor dem Großherzoglichen Oberkonsistorium und vor Eurer Königlichen Hoheit selbst der Schein erweckt, als ob diese Tätigkeit der Fakultät für ein Gesamturteil über ihre Wirksamkeit gar nicht in Betracht käme? — Wir haben von uns selbst reden müssen. Die Verantwortung dafür wird auf die zurückfallen, die uns dazu nötigen.

Alles, was wir gesagt haben, berührt freilich das Amt nicht unmittelbar, in das Eure Königliche Hoheit uns als Glieder der Fakultät und Landesuniversität berufen haben. Die Wissenschaft ist unser Beruf, unsere Pflicht, unsere Ehre. Die Verfasser der Ein-

gabe gönnen der Wissenschaft nicht nur, sie fordern für sie „volle Bewegungsfreiheit“. Was kann das anders heißen, als daß wir in unserer eigensten Arbeit und Wirksamkeit von kirchlichen Maßstäben und Direktiven frei sein sollen?, daß wir unsere Pflicht versäumen würden, wenn wir hier ein anderes Ziel anerkennen würden als das der lauterer, und sei es, der bitteren Wahrheit. Allerdings man does not live by knowledge but by faith! Dieser Satz selbst ist doch wieder ein Ergebnis der Wissenschaft. Er kann nicht ausgesprochen werden, ohne daß die Namen Kant und Schleiermacher, Carlyle und Emerson verschwiegen in ihm mitklängen. Und wir meinen versichern zu dürfen, daß es keinen unter uns gibt, der diese Wahrheit seinen Schülern nicht immer wieder ins Gedächtnis zurückriefe. Dennoch, wir sind berufen, eben nicht dem Leben als solchem, dem kirchlichen Leben in Verwaltung und Praxis — wir sind berufen, der Theorie des Lebens, der Wissenschaft von Religion und Christentum zu dienen. Dieser Aufgabe, zu der wir verpflichtet sind, können wir nicht gerecht werden, wenn wir nicht den rückhaltlosen Mut der Wahrheit haben dürfen, sondern nach kirchlichen Sorgen oder gar nach Parteiwünschen hinüberlauschen oder schielen sollen. Daraus ergeben sich notwendig Gegensätze und Reibungen. Eine Wissenschaft, wie sie den Verfassern der Eingabe genehm wäre, gibt es zur Zeit auf protestantischen Rathedern überhaupt nicht. Sie reden von einer „tiefen Kluft“, die in Gießen die Wissenschaft von den Bedürfnissen des praktischen Amtes trennt. Aber sie verschweigen — natürlich unbewußt — daß auch die Theologie, deren Vertreter sie demonstrativ uns gegenüber feiern, das nicht bietet, nicht bieten kann, was einer von modernen Fragestellungen unberührten Gemeindeorthodoxie allein wirklich genügen würde. Denn — und hier allerdings tut sich eine unüberbrückbare Kluft auf, aber eine, die alle heutige Theologie von der des 17. Jahrhundert trennt — es gibt zur Zeit keinen Theologen mehr auf deutschen Rathedern, der ernstlich und wahrhaft die Lehre von der wörtlichen Inspiration der Heiligen Schrift verträte. Ganz besonders gilt das auch von den gefeierten Dogmatikern „modern-positiver“ Theologie: D. Seeberg-Berlin und D. Ihmels-Leipzig. In dem Augenblick aber, wo der Hinfall dieser sicheren Grundlage altprotestantischer Dogmatik ehrlich anerkannt wird, gibt es nur ein Mehr oder Minder der Abweichung von alter Theologie oder Gemeindeorthodoxie. Wirklich abgewichen sind sie alle. Da ist keiner, der an diesem einzig klaren Maßstab noch bestehen könnte, auch nicht einer!

Das Mehr oder Minder also schafft die Schmerzen, an denen die Verfasser der Eingabe zu tragen haben. Wir kennen selbst diese Schmerzen, die der unvermeidliche Bruch mit dem Alten bereitet. Leben und vollends Leben der Wahrheit entsteht nirgends ohne diese Wehen der Geburt. Aber wie dann sollten wir daran denken, jemandem zu wehren, auf anderen Wegen als den unsrigen,

dieser Schmerzen Herr zu werden? Wir erkennen die relativen Gegensätze an. Also sind wir uns auch — wie die Verfasser der Eingabe verlangen — der Pflicht bewußt, den in Gießen Studierenden „die Möglichkeit zu verschaffen, nach dem Grundsatz *audiatur et altera pars* auch Vertreter der (sogenannten) positiven Theologie zu hören.“ Welche Studienordnung Deutschlands gäbe dazu größere Freiheit? Wir fordern sechs Semester Universitätsstudien, darunter kein einziges Zwangssemester in Gießen. Soll denn diese Tatsache unbeschränkter Studienfreiheit gar nichts gelten? Gar nichts, daß von ihr ausgiebiger Gebrauch gemacht wird? In den letzten zehn Semestern haben von 110 Kandidaten 43 nur in Gießen, 67 auch auswärts studiert. Wenn das Recht auf auswärtiges Studium nicht beschränkt, jeder leiseste Druck auf die Studierenden in dieser Beziehung vermieden wird, wie will man die Behauptung aufrecht erhalten, daß die Gießener theologische Fakultät die Beeinflussung durch andersartige theologische Richtungen unmöglich mache? Aber allerdings sind wir der Meinung, daß eine Kenntnissnahme moderner Theologie für einen Pfarrer der Gegenwart ein unumgängliches Erfordernis ist, daß es darum für hessische Landesfinder kein Schaden sein wird, wenn nicht Zwang, sondern freier Wille sie für einen Teil ihrer Studienzeit zu uns nach Gießen führt. Nur dann wird das *audiatur et altera pars* nicht einseitig gegen uns in Anwendung gebracht. Die Verfasser der Eingabe reden aber nicht mit Recht von einem Preisgeben „von Vergünstigungen wie Stipendien und dergl.“ im Falle auswärtigen Studiums. Es werden von dem Großherzoglichen Oberkonsistorium und von dem Vorstande der Lutherstiftung namhafte Stipendien auch nach auswärts verliehen, und wir haben von bedeutenden Unterstützungen vernommen, die ohne unser Wissen gerade nur auswärts Studierenden verliehen werden, sodaß diese unter Umständen pekuniär besser gestellt werden als unsere Gießener. So wenig hält man in diesen althessischen Kreisen auf eine Förderung der Landesuniversität und ihrer Interessen.

Aber die Fakultätsprüfung nötigt, scheint es, trotz aller prinzipiellen Freiheit, praktisch zum Studium in Gießen. Auf eine Freigabe der Prüfung beim Eintritt in das Predigerseminar, d. h. tatsächlich auf eine Umgehung Gießens, geht die Tendenz der Eingabe hinaus. Wir begrüßen es, daß an der Stelle der Eingabe (Seite 4) nicht von Gewissensbedenken die Rede ist, — nur „mißlich auch für den tüchtigsten Studenten“ wird es genannt, nach auswärtigem Studium bei uns die Prüfung zu bestehen. Darauf kommen wir zurück. Zunächst aber müssen wir an den Motiven festhalten, die in den Jahren 1896 und 1908 denselben Antrag in allen Instanzen — Ministerium, Oberkonsistorium, Landessynode — zur Ablehnung brachten. **Erstlich** ist es ein unvollziehbarer Gedanke, unserem Hessenlande die Unterhaltung einer theologischen Fakul-

tät zuzumuten, der man die Unterweisung und Prüfung der künftigen Diener der Landeskirche abnimmt. Denn die fakultative Zulassung einer auswärtigen Fakultät als Prüfungskommission macht sofort die Prüfung im eigenen Lande zu einer in gleicher Weise fakultativen Einrichtung. Es kann hier keine Grenze geben. Die theologische Fakultät der Landesuniversität wird entrechtet — und das in einer Zeit, in der für die kleinen und mittleren Hochschulen der Kampf um die Existenz aufs Außerste erschwert erscheint. **Zweitens** gibt es neben der Gießener keine Prüfungskommission Deutschlands, die auf unsere hessischen Ordnungen eingerichtet wäre. Keine deutsche Landeskirche außer unserer hessischen kennt den obligatorischen Besuch eines Predigerseminars, in keiner darum sind der Studiengang auf der Universität und die erste Prüfung so wie bei uns auf theoretische Unterweisung beschränkt, von dem praktischen Lehrgang in Friedberg und der zweiten Prüfung in Darmstadt gänzlich geschieden. Diese Ordnung steht einzig da in Deutschland. Wir halten dafür, daß sie ein Werk hoher Weisheit und glücklichster Organisationsgabe ist. Man rüttelt an bewährten Ordnungen nur, wenn man etwas an ihnen schadhast findet. Hier will man sie durchbrechen, weil man mit der Richtung derjenigen unzufrieden ist, die sie zur Zeit vertreten. Aber die Ordnungen dauern, die Menschen vergehen. Wird man sich nicht vielleicht vergeblich nach jenen zurücksehnen, wenn diese sich werden geändert haben? Endlich **drittens**: Wer soll die Entscheidung treffen, wo ein Kandidat sich zur Prüfung melden soll: in Gießen oder auswärts? Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung gehen von unseren Kandidaten aus. Sie also werden durch ihr Gesuch sich als „liberal“ oder „positiv“ bekennen und sich damit selbst zu Richtungsgeistlichen stempeln. Sie werden das tun in einem Lebensalter, dem wir weder die Reife des Urteils noch die Festigkeit der Gesinnung zusprechen können, über die eigne künftige Richtung zu entscheiden. Und sie werden es doch nicht aus eigener Gewissensentscheidung tun, sondern unter einem Gewissenszwang, den die Väter ihnen auferlegen werden. Wir könnten eine Landeskirche nicht beneiden, die ihre Söhne dazu verführen läßt.

Die Beleuchtung der Folgen, die der Landeskirche daraus unfehlbar erwachsen würden, glauben wir dem Großherzoglichen Oberkonsistorium überlassen zu müssen. Es würde den Bereich unserer Kompetenz überschreiten.

Aber mißlich, sagt die Eingabe, bleibt die Prüfung vor einem Professor anderer Richtung, dessen Lehr- und Denkweise dem Kandidaten unbekannt geblieben ist. Wir nehmen an, daß die Fälle gänzlicher Unbekanntheit doch nur seltene sein würden. Hat der Kandidat überhaupt nur mit moderner Theologie — einerlei ob in Gießen oder anderwärts — sich beschäftigt, so vermindert sich die Mißlichkeit bis zu einem erträglichen Grade. Wir haben vor

der Landessynode von 1908 den statistischen Nachweis erbracht, daß im Durchschnitt diejenigen Kandidaten in unserer Prüfung zu einem besseren Ziel gelangen, höhere Noten erlangt haben, die einige Zeit auswärts studiert, als diejenigen, die ihre Studienjahre nur in Gießen zugebracht haben. Dieser Nachweis ist unwidersprochen geblieben. Er müßte genügen, die Ueberzeugung zu begründen oder aufrecht zu erhalten, daß die Fakultät ihren Kandidaten gleichmäßig gerecht gegenübersteht, daß sie nach ihrem Wissen allein und nicht nach ihrer Richtung fragt, daß sie sich ernstlich müht, denjenigen, die ihr fremd gegenüberstehen, möglichst weit entgegen zu kommen. Die Fakultät muß es vor Eurer Königlichen Hoheit schmerzlich beklagen, daß diese ihre Nachweise kein Gehör gefunden zu haben scheinen, wiewohl entgegenstehende Tatsachen uns nicht zu Ohren gekommen sind. Diese Klage gilt nicht einer Beschuldigung unserer Richtung, sondern versteckten Vorwürfen gegen die Lauterkeit und Gerechtigkeit unserer Gesinnung. Wir ziehen aus ihr eine letzte Konsequenz. Wir bitten Eure Königliche Hoheit, verfügen zu wollen, daß durch einen Abgeordneten des Großherzoglichen Oberkonsistoriums das Verfahren bei der theologischen Prüfung in Gießen einer ein- oder mehrmaligen Revision unterzogen werde, damit festgestellt werde, ob zu den schweren Vorwürfen, die die Verfasser der Eingabe gegen uns erheben, Grund vorliegt oder nicht. Offen vor Eurer Königlichen Hoheit und vor dem Lande haben wir gehandelt und wollen wir ferner handeln. Werden Schäden bei uns aufgedeckt, uns nachgewiesen, so sind wir bereit, sie abzustellen. Gegen unbegründete Angriffe auf Eurer Königlichen Hoheit wohlbedachte Landesordnungen und unsere Gewissenhaftigkeit in ihrer Befolgung bitten wir um Eurer Königlichen Hoheit starken Schutz.

Gießen, den 25. März 1911.

Die theologische Fakultät der Landesuniversität.

Im Auftrag:
(unterz.) D. C. d.

Offener Brief an die hochwürdige Theologische Fakultät in Gießen.

Hochwürdige Fakultät hat eine Eingabe an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtet, die uns durch den Abdruck in der „Darmstädter Zeitung“ vom 10. Mai bekannt geworden ist. Darin erfährt unser Gesuch an Großh. Oberkonsistorium in Sachen des Examenszwanges eine scharfe und in vieler Hinsicht nicht gerechte Beurteilung, und dieser Umstand veranlaßt uns zu folgender Antwort, die wir auch der Öffentlichkeit übergeben:

Wir finden es begreiflich, daß unsere Bemerkung von der **vornwiegend negativ-kritischen und zum Teil bewußt „unkirchlichen“ Geistesrichtung**, die der Fakultät eigen sei und von ihr ausgehe, diese nicht angenehm berührt hat; aber ihre Darlegung ist leider nicht imstande gewesen, uns die Unrichtigkeit jener Behauptung klar zu machen. Es kann der Fakultät natürlich nicht verwehrt werden, über ihre Wirksamkeit, wie es in ihrer Eingabe heißt, „bescheidener zu denken“, als wir es für zulässig gehalten haben. Wenn sie aber zur Begründung dieser niedrigeren Selbsteinschätzung die Erfahrung anführt, daß „einzelne ihrer Schüler — und zum Teil recht begabte — nach den Gießener Studienjahren Wege einschlugen, die von den übrigen weit abzubiegen schienen“, so beweist das, wie uns scheint, gerade das Gegenteil von dem, was sie dadurch beweisen möchte. Erkennt sie doch mit diesen Worten selber das an, was unsere Meinung ist, daß nämlich die **große Mehrzahl** der Studierenden von ihrem durch die negative Zeitrichtung getragenen Einfluß beherrscht wird und **nur einzelne** sich ausnahmsweise davon frei zu machen wissen. Wenn unter diesen „einzelnen“ manche recht begabte sind, so spricht das nur für unsere Sache, deren Wahrheit sich den guten, selbständig denkenden Köpfen leichter erschließt als den mittelmäßigen, gern fremder Leitung folgenden. Wir dürfen also in der mitgetheilten Bemerkung der hochwürdigen Fakultät ein Zugeständnis sehen, das wir, wenn es auch nicht beabsichtigt zu sein scheint, doch mit Dank annehmen. Wenn die Fakultät hervorhebt, sie sei „nur ein Organ protestantischer Wissenschaft“ und neben ihrer mündlichen Lehrtätigkeit hätten auch Schriften Einfluß, so stimmen wir selbstverständlich mit ihr hierin überein. Einen Index librorum prohibitorum wollen wir so wenig wie sie selbst, aber wir müssen auch die von ihr beliebte, in ihrer Wirkung einen solchen Index ähnliche Fernhaltung aller andersdenkenden Dozenten als nachtheilig betrachten.

Hochwürdige Fakultät ist — das begrüßen wir mit Freuden —, wie man aus ihrer Eingabe erkennt, mit uns der Ansicht, daß jede theologische Fakultät **positive** Ziele verfolgen und **kirchlich aufbauend** wirken müsse. Doch der versuchte Nachweis, daß sie selber dieser Forderung genüge, ist — wir müssen es mit Bedauern sagen — nicht gelungen. Ihre Ausführungen hierüber bleiben leider dem Mittelpunkt der ganzen Streitsfrage fern und bewegen sich nur auf der Peripherie, ohne den innersten Kern des kirchlichen Lebens zu berühren. Die Kirche ist Glaubensgemeinschaft; die Bedeutung aber, die dem Glauben sowohl für die Kirche zukommt als auch für die theologische Wissenschaft, deren vornehmstes Objekt er ist, hat die Fakultät gänzlich außer acht gelassen. Hätte sie den christlichen Glauben als Lebensnerv der Kirche und der theologischen Wissenschaft erkannt, so hätte sie es gewiß vermieden, Kirche und kirchlichen Glauben einerseits und die Wissenschaft oder die Theorie vom Glauben andererseits in jene gegensätzliche Spannung zu bringen, die für die modern-liberale Theologie charakteristisch ist und weder der Kirche noch der Wissenschaft zum Segen dient.

Daß sich Pfarrer D. **Gunot** mancherlei Verdienste erworben hat, haben auch wir bei seinem Ableben in einem Nachrufe unseres Korrespondenzblattes ohne Rückhalt anerkannt; gegenüber der Fakultät aber, die diese Verdienste einseitig als ein Zeugnis für ihre aufbauende Wirksamkeit ansührt, müssen wir mit aller einem Toten gebührenden Rücksicht, doch um der Wahrheit willen sagen, daß bei ihm den Licht- auch Schattenseiten gegenüberstanden. Durch schroffes Auftreten gegen solche, die anderer Ansicht waren, hat sein ungestümer Feuergeist den inneren Frieden unserer Landeskirche wiederholt gefährdet. Jedenfalls aber kann die in manchem Betracht erspriessliche Tätigkeit eines von der Gießener Fakultät — wenn auch nicht von ihren jetzigen Gliedern — ausgebildeten Mannes ihre „positiv aufbauende Wirksamkeit“ ebenso wenig wie die „der liberalen Richtung der hessischen Geistlichkeit“ erhärten. Daß von beiden „bloßes Zerstören“ ausgehe, daß sie gar „keine positiven Früchte getragen hätten“, haben wir nicht behauptet. Daher ist der Vorwurf, den uns die Fakultät deshalb macht, grundlos und unbedacht. Auf deren vorwiegend negative Geistesrichtung und die Gefahren, die diese unserer Landeskirche bringt, haben wir allerdings, weil das unsere Pflicht war, aufmerksam gemacht. Sollte man wirklich nicht eine Gefahr für unsere jungen Theologen und die ihnen später anzuvertrauenden Gemeinden fürchten müssen, wenn man manche Äußerungen von dieser Seite liest? Dahin gehört das Wort von der „**unkirchlichen Theologie**“ dem Herr Geh. Kirchenrat Prof. D. Krüger jetzt eine ganz harmlose Deutung geben zu können meint. Dahin gehört auch der gewiß nicht unbedenkliche Ausspruch desselben Gelehrten an derselben Stelle, in Nr. 34 der „Christlichen Welt“ vom 23. August 1900, den wir hier folgen lassen:

„Die theologische Wissenschaft soll ihren Jüngern den Dienst des **Giftes** leisten, das gegen schwere Ansteckung immun macht. Und denen, die gesund sind, leistet sie auch diesen Dienst. Ich kann nicht nur versichern, daß ich an diejenigen unter meinen Schülern am liebsten zurückdenke, bei denen das Gift am kräftigsten gewirkt hat, sondern auch, daß gerade sie sich zu besonders tüchtigen Dienern des Evangeliums entwickeln. Gewiß, wir haben auch **kränklliche und schwächliche** Zöglinge. Aber ich kann nicht leugnen, daß sie mein Interesse nicht in dem Maße in Anspruch nehmen. Rousseau meint, der **Erzieher sei kein Krankenpfleger** und dürste seine Zeit nicht verlieren, um unnützes Leben zu pflegen. Ganz so scharf braucht man sich nicht auszudrücken, nicht einmal zu empfinden, aber **etwas Wahres ist sicher daran.**“

Hochwürdige Fakultät redet weiter von der Zugehörigkeit einzelner ihrer Glieder zu der Gießener Kirchengemeindervertretung, von der Predigtthätigkeit, die manche „nicht ganz ohne Erfolg“ übten, und der Beteiligung anderer bei gewissen kirchlichen Vereinen und Veranstaltungen. Diese — doch mehr die **äußere Seite** des kirchlichen Lebens angehenden — Dienstleistungen besonders hervorzuheben, war, wie wir glauben möchten, nicht notwendig. Niemand leugnet ihren Wert, aber sie haben mit der **akademischen Wirksamkeit** der Fakultät, um die es sich handelt, nichts zu tun.

In der Eingabe an Seine Königliche Hoheit erklärt ferner die Fakultät, ihrer Aufgabe nicht gerecht werden zu können, „wenn sie nicht den rückhaltlosen Mut der Wahrheit haben dürfe, sondern nach kirchlichen Sorgen oder gar nach **Parteiwünschen** hinüberlauschen oder schielen solle.“ Darin hat sie ohne Zweifel recht, allein sie vergißt leider vollständig eine Tatsache, die allgemein bekannt ist: sie hat sich bei den Vorschlägen zur Wiederbesetzung freigewordener Lehrstühle seit einem Menschenalter nur zu sehr durch die Wünsche einer einzelnen „**Partei**“ oder Richtung oder Schule leiten lassen, derjenigen nämlich, der sie selber angehört. Hat sie vielleicht im Lauf so vieler Jahre auch nur **einen** positiven Theologen zur Berufung nach Gießen vorgeschlagen? Vertritt sie nicht bei jeder Gelegenheit einseitig den modern-liberalen Standpunkt? Gehört nicht ihr Defan, der jene Eingabe unterzeichnet hat, Herr Prof. D. Ed., als Mitglied der „Freien landeskirchlichen Vereinigung“ an? Wie kann sie sich bei dieser Sachlage als Pflegerin und Hüterin der reinen, hoch **über den Parteien** stehenden Wissenschaft betrachten? Ihre die anderen Anschauungen grundsätzlich ausschließende **Einseitigkeit** bildet ja gerade den Kernpunkt der ganzen Frage, und über diesen Kernpunkt **schweigt sich die Fakultät** in ihrer Eingabe trotz deren sonstiger Ausführlichkeit merkwürdigerweise **völlig aus!**

Daß auch wir für die theologische Wissenschaft **volle Bewegungsfreiheit** fordern, haben wir erklärt. Wenn aber die Fakul-

tät diese Bewegungsfreiheit in dem Sinn verstanden wissen will, daß die theologische Wissenschaft „in ihrer eigensten Arbeit und Wirksamkeit **von kirchlichen Maßstäben und Direktiven** frei sein solle“, so antworten wir darauf: Die Theologie als Glaubenswissenschaft und die Kirche als Glaubensgemeinschaft dürfen nicht durch eine Kluft getrennt sein. Nur **innerhalb der durch die Natur des Glaubenslebens gezogenen Grenzen** kann sich die theologische Wissenschaft wahrhaft frei bewegen.

Hochwürdige Fakultät fährt fort: „Eine Wissenschaft, wie sie den Verfassern der Eingabe (gemeint ist unsere Eingabe an Großh. Oberkonsistorium) genehm wäre, gibt es zur Zeit auf protestantischen Kathedern überhaupt nicht.“ Mit dieser willkürlichen Behauptung beweist dieselbe weiter nichts, als daß sie die Ansicht des Vorstandes der kirchlich-positiven Vereinigung, die sie bekämpft, in Wahrheit gar nicht kennt. Dieser muß den Vorwurf der **Rückständigkeit**, den die Fakultät hier gegen ihn erhebt, als grundlos aufs entschiedenste zurückweisen. Ein Gegensatz zwischen unserer Ueberzeugung und der Ansicht der namhaften Vertreter der modern-positiven Theologie besteht **mit nichts**; vergeblich ist die Mühe, einen solchen künstlich herzustellen. Nicht um die Annahme der Theologie des 17. Jahrhunderts, nicht um ein Gutheißen der „Lehre von der wörtlichen Inspiration der heiligen Schrift“ — einer in der damaligen Zeit erklärlichen und wertvollen, aber jetzt nicht mehr haltbaren Hypothese —, nicht um „ein Mehr oder Minder von Abweichung von alter Theologie“, sondern um völlig andere Fragen und grundlegende Gegensätze handelt es sich in dem großen Geisteskampf der Gegenwart. Vor allem sehen wir, um nur das Wichtigste hier anzuführen, in **Jesus Christus** den ewigen, Mensch gewordenen **Gottesohn**, den Sündlosen, der für uns das Gesetz erfüllt und uns durch sein unschuldiges Leiden und Sterben erlöst hat, den **wahrhaftig** Auferstandenen und zur Rechten des allmächtigen Vaters Erhöhten, unseren Herrn, der uns zum Eigentum gewonnen hat, den Begründer und das Haupt des Gottesreiches und einer Glaubensgemeinschaft, die ihren Gliedern über das Verhältnis der Menschen zu Gott nicht **eine Wahrheit**, sondern **die Wahrheit** bietet und den Getreuen Leben und Seligkeit in Zeit und Ewigkeit verbürgt. Glauben und bekennen das auch die Angehörigen der theologischen Fakultät in Gießen?

„Das **Recht** auf auswärtiges Studium“ wird freilich durch die bestehende Ordnung der Dinge nicht beschränkt, wohl aber wird **dieses Studium selbst** dadurch erschwert und verkürzt. Die in der Eingabe an den Großherzog enthaltenen statistischen Angaben über die Zahl der Kandidaten, die in den letzten 10 Semestern entweder nur in Gießen oder auch auf anderen Universitäten studiert haben, steht, wie es scheint, in einem nicht recht aufgeklärten Widerspruche zu den bei den Landessynodalverhandlungen von 1908 angeführten

Zahlen, auf die an einer anderen Stelle der Eingabe ausdrücklich hingewiesen wird. Damals sprach Herr Professor D. Eck von 53 Prozent junger Theologen, die nur auf der Landesuniversität studiert hätten. Nach seiner damaligen Angabe wäre also die Zahl der nur in Gießen studierenden hessischen Theologen doch größer, als die derjenigen, die auch andere Universitäten aufsuchen. Sollte sich inzwischen dieses Verhältnis wesentlich geändert haben? Es mag sein, „daß es für hessische Landesfinder kein Schaden sein wird, wenn nicht Zwang, sondern freier Wille sie für einen Teil ihrer Studienzeit nach Gießen führt“; aber das ist bisher, wie wir bedauern, nicht der Fall, denn die Bestimmung über den Examenszwang bedeutet eine indirekte **Nötigung** zum Studium in Gießen. Wer also auf den „**freien Willen**“ wirklich Gewicht legt, muß im Gegensatz zur Fakultät mit uns die Aenderung jener Bestimmung wünschen. Nicht Hessen können von ihr entbunden werden, und es geschieht das in nicht wenigen Fällen; für die Hessen aber gilt sie unbedingt. Daß es die Ausländer in dieser Hinsicht besser haben als die Angehörigen des hessischen Staates, ist ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand, und wer seine Beseitigung erstrebt, der rüttelt nicht „an bewährten Ordnungen“, der richtet nicht „unbegründete Angriffe auf wohlbedachte Landesordnungen“, wie es in der Eingabe an seine Königliche Hoheit heißt, der tritt vielmehr als Freund eines wahren Fortschrittes für zeitgemäße Reformen ein.

Die Theologische Fakultät behauptet, wir „redeten nicht mit Recht von einem Preisgeben von Vergünstigungen wie Stipendien und dergl. im Falle auswärtigen Studiums“, weil solche auch nach auswärts verliehen würden. Sie hat aber nicht bedacht, daß in unserer Eingabe an Großh. Oberkonsistorium von Leuten die Rede ist, die „bei auswärtigen, positiv gerichteten Fakultäten ihre Ausbildung suchen und auch auswärts sich anstellen lassen“. Treten sie, durch die Praxis der Giesener Fakultät und die Bestimmung der Dienstpragmatik veranlaßt, in den Dienst einer anderen Landeskirche, so müssen sie bekanntlich die etwa früher erhaltenen Stipendien **zurückzahlen**. Den Irrtum, den uns die Fakultät in dieser Hinsicht vorwerfen zu können glaubt, begeht sie also tatsächlich selber.

Es ist in ihrer Eingabe weiter zu lesen, im Falle der Beseitigung des Examenszwanges werde der theologische Fakultät der Landesuniversität „**entrechtet**“. Aber sie hätte es ja in der Hand, den Folgen einer solchen „**Entrechtung**“ durch ein **weitherzigeres** Verfahren vorzubeugen. Auch die Verschiedenheit der Bestimmungen über Examina und Seminarbesuch in unserem und in anderen Ländern ist kein ernstliches Hindernis für die Anerkennung der Prüfung vor einer fremden Fakultät durch die Behörden der hessischen Landeskirche. Sonst müßte sich ja auch das — in Wahrheit nicht seltene — Eintreten von Ausländern in den hessischen Kirchendienst aus diesem Grund verbieten. Wenn von einem „Ge-

wissenszwang“ geredet wird, den manche Väter gegen ihre Söhne übten, so würde ein solcher **Zwang**, wenn er in der Tat bestünde, als ein von der naturgemäßen, der väterlichen, Autorität ausgehender doch jedenfalls dem aufgezwungenen Einfluß fremder, auf einem anderen Glaubensgrunde stehender Professoren vorzuziehen sein. „Reife des Urteils“ und „Festigkeit der Gesinnung“ glaubt die Fakultät den jungen Theologen, die sich zur Prüfung melden, absprechen zu müssen. Hat sie wirklich so traurige Erfahrungen mit ihren Zöglingen gemacht? Wären wirklich solche Kandidaten zur baldigen Verwaltung eines verantwortungsvollen Amtes geeignet?

Hochwürdige Fakultät glaubt uns schließlich den Vorwurf machen zu dürfen, unsere „Klage gelte nicht einer Beschuldigung ihrer Richtung, sondern versteckten Vorwürfen gegen die Lauterkeit und Gerechtigkeit ihrer Gesinnung.“ Diese Behauptung entspricht in keiner Weise den Tatsachen, und wir müssen uns gegen die **Kränkung**, die darin für uns liegt, mit allem Ernst **verwahren**. Es ist uns nicht eingefallen, und wir denken nicht daran, der Fakultät die Lauterkeit und Gerechtigkeit ihrer Gesinnung abzusprechen. Das müßte, sollte man meinen, die Fakultät auch ganz gut wissen; denn es ist schon bei den Landessynodalverhandlungen von 1908 mehrmals hervorgehoben worden. Wozu also dieser grundlose Vorwurf? Was wir gesagt haben und hiermit wiederholen, ist etwas anderes, nämlich folgendes: Eine Prüfung vor unbekannten einen anderen Standpunkt einnehmenden Professoren ist unter allen Umständen schwierig, und die unleugbare Einseitigkeit und Ausschließlichkeit der Gießener Fakultät ist nicht geeignet, von auswärts kommenden, anders gesinnten Examinanden über diese Schwierigkeit hinwegzuhelfen und sie mit Vertrauen auf ein freundliches Entgegenkommen der prüfenden Gelehrten zu erfüllen. Eine derartige Prüfung bezeichnen wir mit **Recht** als „mißlich auch für den tüchtigsten Studenten“.

Die von der Theologischen Fakultät gewünschte Entsendung eines Beauftragten des Großh. Oberkonsistoriums zur Revision der Prüfungsergebnisse erscheint uns, da nach unserer Ansicht kein ungesehliches Verfahren vorliegt, als völlig zwecklos und hätte unserer Meinung nach nicht den geringsten Wert.

Wird sich hochwürdige Fakultät durch diese Ausführungen zur Berichtigung ihrer falschen Voraussetzungen und Angaben und zur Zurücknahme ihrer Vorwürfe bewogen fühlen? Wir wagen es kaum zu hoffen. Mit voller Zuversicht aber erwarten wir das Urteil aller Einsichtigen und Unbefangenen über unser Vorgehen und das der Theologischen Fakultät in Gießen.

Der Vorstand der Kirchlich-positiven Vereinigung für Hessen:

Bernbeck.

Schreiben des Großh. Oberkonsistoriums an den Vorstand der Kirchlich-positiven Vereinigung für Hessen.

Großh. Hessisches Oberkonsistorium.

Darmstadt, den 20. Mai 1911.
Waldstraße Nr. 40.

An den Vorstand der Kirchlich-
positiven Vereinigung für Hessen
zu Nr. D. K.: 2615.

Betreffend: Aufhebung des § 3
pos. 2 des Kirchengesetzes vom
11. Juli 1879, die Dienstpragmatik
für die Geistlichen betreffend.

Wenn wir auch erst im Sommer 1908 zur Frage einer Aufhebung der obigen Gesetzesbestimmung Stellung genommen haben, so haben wir bei der Bedeutung der in Ihrer Eingabe vom 9. Februar d. Js. enthaltenen Erwägungen diese Frage erneut einer ernststen Prüfung unterzogen. Indes konnten wir zu einer anderen Stellungnahme als in 1908 nicht gelangen.

Wir unterlassen es, alle Gründe zu wiederholen, die in den Verhandlungen des Jahres 1908 von uns wie auch von Abgeordneten der Landessynode gegen eine Gesetzesänderung vorgebracht wurden, beschränken uns vielmehr auf die Darlegung des Folgenden:

Als in 1882 die Vertreter der deutschen evangelischen Kirchenregierungen auf der Eisenacher Konferenz über das Thema: „Grundsätze für die wechselseitige Anerkennung der auf Grund theologischer Prüfungen ausgestellten Fähigkeitsatteste für das geistliche Amt“ verhandelten, waren vorher in dem Ausschreiben, durch das der Konferenzvorstand die einzelnen Kirchenregierungen zur Berichterstattung aufforderte, gesagt worden, „daß, da es sich nur um eine Verständigung über Gesichtspunkte für das Verfahren der kirchlichen Behörden in Fällen der Uebernahme auswärtiger Geistlichen handle und nicht um Anerkennung rechtlicher Ansprüche von fremden Staatsangehörigen oder auswärts für befähigt Erklärten oder

um Voderung des grundsätzlichen Gebundenseins der Landeskinder an die heimatlichen Prüfungsordnungen, von Auslassungen nach dieser Richtung Abstand zu nehmen sei“. Dieser Begrenzung des Verhandlungsgegenstands gab der Referent, Prälat Dr. von Müller-Stuttgart, mit den Worten Ausdruck: „Da es sich aber von selbst versteht, daß es bei der Anerkennung der Fähigkeitsatteste auswärtiger Kandidaten und Geistlichen nicht um Anerkennung rechtlicher Ansprüche derselben sich handelt, daß das Band, das sie mit ihrer heimatlichen Kirche verbindet, nicht gelockert, sondern nur auch die Verbindung mit anderen Kirchen berücksichtigt werden soll, und da hierin alle deutschen Kirchenregierungen einverstanden sind, so werde ich davon bei keiner der sämtlichen Äußerungen weiter reden, sondern ich bezeichne dies für das Folgende als allgemeine Voraussetzung.“ Auch in der Verhandlung auf der Konferenz selbst wurde von keiner Seite der Standpunkt vertreten, daß auf eine Befreiung der Landeskinder von dem Gebundensein an die in der Heimatkirche bestehende Prüfungsordnung hinzuwirken sei, das Ziel der Verhandlung wurde vielmehr darin erblickt, eine wechselseitige Anerkennung der Prüfungen bei Herübernahme Auswärtiger herbeizuführen.

Nach unserer Kenntnis der Verhältnisse stehen die deutschen evangelischen Landeskirchen, wenigstens die größeren, noch heute auf dem Standpunkt des Jahres 1882. Wir müssen auch bezweifeln, daß Neigung besteht, in dieser Hinsicht eine Aenderung herbeizuführen, da es im allgemeinen als der natürlichste Zustand betrachtet werden muß, daß die künftigen Diener einer Landeskirche nach der von dieser selbst geschaffenen Ordnung geprüft werden; wir werden indes nach der Richtung Ermittlungen anstellen, ob jener Standpunkt außerhalb Hessens auch in Zukunft aufrecht erhalten wird.

Es ist unseres Erachtens über jeden Zweifel erhaben, daß der für Hessen bestehende Zustand: Freiheit in der Wahl des Studienorts und theoretisch-wissenschaftliche Prüfung vor der Fakultät unseres Landes, an sich vortrefflich ist. Auch der Referent der Eisenacher Kirchenkonferenz von 1882 hatte seine Meinung dahin ausgesprochen, daß die Vornahme der ersten Prüfung durch eine ganze theologische Fakultät „das Entsprechendste“ sei. Wir dürfen auch annehmen, daß Sie selbst nicht die Tatsache an sich beanstanden, daß bei uns die Fakultät die hessischen Studenten zu prüfen hat, sondern daß Ihre Beanstandung erfolgt, weil Sie mit der gegenwärtigen Richtung der Fakultät nicht einverstanden sind.

Daß wir selbst Wünsche und Hoffnungen hinsichtlich der Zusammensetzung unserer theologischen Fakultät hegen, haben wir bereits bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht. (Vgl. z. B. die Worte unseres Präsidenten im Protokoll der Landesynode Nr. 24 von 1908 S. 43). Aber wir fragen uns: rechtfertigt

die Tatsache, daß diese, wenn auch noch so ernsten, Wünsche bis jetzt unerfüllt geblieben sind, ein Verlassen unserer seit langen Jahren bestehenden an sich vortrefflichen Prüfungsordnung? Soll Hessen abweichend von dem, wie erwähnt, bei den übrigen größeren deutschen Kirchengebieten herrschenden Grundsätzen darauf verzichten, die Prüfung der Landesfinder, die in den heimischen Kirchendienst eintreten wollen, in der Hand zu behalten? Sollen wir zu einer Einrichtung übergehen, die hinsichtlich der Gewähr für die Wissenschaftlichkeit der Prüfung mindestens keine Besserung bringen kann? Wir meinen, ein solcher Schritt, der rein vom Gesichtspunkt der Qualität der Prüfungseinrichtung betrachtet, leicht ein Rückschritt sein und zudem zu bis jetzt noch nicht zu überblickenden Konsequenzen für die weitere Entwicklung unserer Landeskirche führen könnte, ließe sich nur rechtfertigen, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorläge. Dies können wir jedoch nicht anerkennen.

Wir haben für unsere Theologen zwar Examens-, aber keinen Studienzwang für Gießen. Rechtlich kann jeder Theologe sich in Gießen prüfen lassen, ohne dort studiert zu haben. Sie bezeichnen es zwar als „mißlich“ auch für den tüchtigsten Studenten, sich von einem ganz anders gerichteten Lehrkörper prüfen zu lassen. Wir können dies in solcher Allgemeinheit nicht gelten lassen. Auf was erstreckt sich die Fakultätsprüfung? Auf die Erforschung theoretischer, fachwissenschaftlicher Kenntnisse. Die Richtung des Prüfenden kann hierbei keine ausschlaggebende Rolle spielen. Zwar wird der Examinator „moderner“ Richtung auch Fragen stellen, die auf das Bekanntsein mit der Methode der „modernen“ Theologie gerichtet sind, aber wir meinen, daß es in unserer Zeit zur wissenschaftlichen Ausrüstung auch des „positiven“ Theologen gehört, wenigstens die Methode der „modernen“ Theologie zu kennen, und wir meinen ferner, daß bei der Bedeutung, welche die „moderne“ Theologie gewonnen hat, auch eine die „positive“ Richtung vertretende Prüfungsbehörde an der „modernen“ Theologie nicht vorübergehen kann. Unsere Anschauung ist also, daß auch der Theologe, der seine Ausbildung durch eine „positiv“ gerichtete Fakultät gewonnen hat, sofern er nur die Fähigkeit besitzt, jenen Anforderungen zu genügen, mit anderen Worten jeder nicht wirklich unbegabte junge Theologe, sich dem Gießener Examen unterziehen kann, ohne daß dies ein Opfer für ihn bedeutet.

Es ist unser herzlichster Wunsch, daß die Väter, welche ihre Söhne nicht bei der theologischen Fakultät zu Gießen studieren lassen wollen, sich dieser unserer Erwägung nicht verschließen, vielmehr ihre Söhne vertrauensvoll nach Gießen zur Prüfung schicken möchten. Wenn Sie für unsere Landeskirche Geistliche, die der von Ihnen vertretenen Richtung entsprechen, wünschen, so weisen wir gern darauf hin, daß es für unsere Landeskirche stets von Segen gewesen ist, daß Geistliche verschiedener Richtung in ihr am Aufbau

des kirchlichen Gemeindelebens brüderlich zusammenwirkten. Und dies wünschen wir erhalten zu sehen und können es daher nur begrüßen, wenn auch der „positiven“ Richtung angehörende Geistliche in unseren Kirchendienst eintreten. Der Weg zum Eintritt in unsere Landeskirche ist solchen Theologen jedoch durch die Verpflichtung des Fakultätsexamens in Gießen nicht benommen, da bei uns, wie bereits erwähnt, den Studierenden volle Freiheit in der Wahl der Hochschule gelassen wird und, wie vielleicht nicht allgemein bekannt ist, Studienunterstützungen sowohl aus dem Zentralkirchenfonds wie aus der hessischen Lutherstiftung ohne Rücksicht auf den Studienort auch an außerhalb Giessens Studierende verliehen werden.

Uebrigens werden wir der von der Fakultät gegebenen Anregung und Wünschen der Landessynode von 1896 entsprechend durch mehrmalige Entsendung eines Kommissars zu den mündlichen Prüfungen — die schriftlichen Arbeiten gehen uns sämtlich schon jetzt zu — uns selbst noch weiter ein Urtheil darüber zu bilden suchen, ob das Giessener Examen auch für Theologen „positiver“ Richtung nicht mißlich ist.

Nur eine der von Ihnen gestellten Fragen wollen wir noch kurz streifen, die der Hereinnahme von Nicht Hessen ohne Giessener Fakultätsexamen. Jede derartige Aufnahme bildet gegenüber dem normalen Weg, durch den der Theologe in unseren Kirchendienst gelangt, eine Ausnahme und erfolgt nur im Falle des Bedürfnisses. Wir dürfen als bekannt voraussetzen, daß wir in der Aufnahme von Nicht Hessen im allgemeinen zurückhaltend sind. Vollzieht sich eine derartige Aufnahme, so erfolgt sie ganz nach dem Gedankengang, durch den die Verhandlungen der Eisenacher Konferenz von 1882 geleitet waren: daß die Möglichkeit zur Aufnahme auswärtiger Geistlichen durch Anerkennung der auswärts abgelegten Prüfungen bestehen müsse, ohne sie zur Wiederholung der Prüfungen im anderen Kirchengebiet zu nötigen.

Wenn wir vorstehend Ihre Eingabe eingehend beantwortet haben, so haben wir darüber hinweggesehen, daß Sie durch die vor Eingang unserer Antwort erfolgte Veröffentlichung Ihrer Eingabe uns eine sachliche Behandlung erschwert haben.

N e b e l.

Nachwort.

Hat die Antwort des Oberkonsistoriums auf das Gesuch der Positiven wirklich eine Klärung der Verhältnisse herbeigeführt? Welche Bedeutung und Tragweite hat überhaupt diese Entscheidung?

Das Schreiben des Oberkonsistoriums weist zu Anfang auf die Verhandlungen der Eisenacher Kirchenkonferenz von 1882 hin. Aus den gemachten Mittheilungen geht hervor, daß diese zwar die wechselseitige Anerkennung der den Kandidaten des geistlichen Amtes auf Grund theologischer Prüfungen verliehenen Fähigkeitszeugnisse ausgesprochen hat, aber damit Ausländern kein Recht auf Anstellung in einer anderen Landeskirche hat erteilen und Inländer nicht von den heimatlichen Prüfungsbestimmungen hat entbinden wollen. Daß dem so sei und das Verfahren des Oberkonsistoriums genau der damals getroffenen Vereinbarung entspreche, hat auch niemand bezweifelt, und ebenso wenig ist ein Wunsch nach einer Aenderung der Eisenacher Abmachungen laut geworden. Selbstverständlich aber darf man nicht aus ihnen schließen wollen, daß die einzelnen Landeskirchen nicht berechtigt seien, die in ihnen bestehenden besonderen Prüfungsordnungen — die ja durch jenes Abkommen gar nicht berührt werden — im Falle des Bedürfnisses in dem einen oder dem anderen Punkte abzuändern. Halten es also die zur Leitung der hessischen Landeskirche berufenen Behörden für nötig oder wünschenswert, auch bei der Anstellung von Landeskindern — nicht nur bei der von Ausländern — auswärtige Befähigungszeugnisse den in Gießen erworbenen rechtlich gleichzusetzen, so hindern sie die Beschlüsse der Eisenacher Kirchenkonferenz daran nicht im geringsten. Das Großh. Oberkonsistorium stellt das auch keineswegs in Abrede, erachtet aber die für diese Forderung vorgebrachten Gründe nicht als stichhaltig.

Es ist der Ansicht, die Fakultätsprüfung erstrecke sich „auf die Erforschung theoretischer, sachwissenschaftlicher Kenntnisse“, und hierbei könne die Richtung des Prüfenden, keine ausschlaggebende Rolle spielen“. Allein, so darf man einwenden, die Kenntnisse, um deren Nachweis es sich handelt, beziehen sich nicht nur auf das vollkommen und unstreitig Feststehende, sondern auch auf das weite

Gebiet des nur Wahrscheinlichen, und dessen Grenzen verschieben sich, dem Gang der wissenschaftlichen Forschung entsprechend, Jahr für Jahr, ja über viele Punkte, die hierher gehören, herrschen auch zu derselben Zeit durchaus verschiedene Meinungen: was der eine als sicheres Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit ansieht, das bloß Ignoranten und Unfähige bezweifeln könnten, das erscheint dem anderen als unsichere oder vielleicht auch als unrichtige Hypothese, die nur unwissenschaftliche Oberflächlichkeit und Unbedachtsamkeit als eine wissenschaftliche Errungenschaft bezeichnen könne. Daß auf die Wertung dieser Dinge tatsächlich auch die religiöse und theologische Stellung des einzelnen Einfluß hat, wird sich nicht leugnen lassen, und da solche Fragen natürlich auch im Examen zur Erörterung kommen, ist doch wohl zuzugeben, daß die Richtung des Prüfenden hierbei, wenn auch nicht „ausschlaggebend“, so doch gewiß nicht ganz belanglos ist. Aber auch abgesehen hiervon scheint das hohe Oberkonsistorium gewisse *Impponderabilien*, die trotz ihrer Unwägbarkeit bei einem Examen in die Wage fallen, nicht nach ihrer wahren Bedeutung eingeschätzt zu haben: die stärkere Befangenheit des Examinanden dem ihm persönlich unbekannten und seinen Standpunkt, wie er weiß, verwerfenden Examinator gegenüber, das drückende Bewußtsein, daß er den mit der Lehrweise und den Ansichten des Prüfenden vertrauten und ihnen zustimmenden Mitbewerbern um das Befähigungszeugnis gegenüber sehr im Nachteil ist, und das schmerzliche Gefühl, daß ihm der Eintritt in den Dienst der Kirche seines engeren Vaterlandes in solchem Grad erschwert wird. Wenn also das Oberkonsistorium die Anschauung ausspricht, „daß sich jeder nicht wirklich unbegabte junge Theologe“, auch der, der eine Ausbildung durch eine positiv gerichtete Fakultät gewonnen habe, „dem Gießener Examen unterziehen könne, ohne daß dies ein Opfer für ihn bedeute“, so ist das eine sehr optimistische Auffassung der Sache. In Wahrheit wird man jedem positiven Theologen, der nur an anderen Universitäten studiert hat, von der Meldung zur Fakultätsprüfung in Gießen abraten müssen, wenn er nicht gerade über eine ungewöhnliche Begabung und Energie verfügen sollte.

Die von der hohen Behörde nach dem Vorschlag der theologischen Fakultät in Aussicht genommene Sendung eines Kommissars zu den mündlichen Prüfungen in Gießen wird an der Lage der Dinge nicht das Geringste ändern. Sie hätte nur dann einen Zweck, wenn man annehmen könnte, daß bei der Prüfung Ordnungswidrigkeiten vorkämen. Das aber ist nicht der Fall, und niemand glaubt, daß es der Fall sei.

Deshalb ist die Entscheidung des Großh. Oberkonsistoriums nicht geeignet zur Klärung der Lage und zur Zerstreuung der vorhandenen Beunruhigung. Die Mittel, die helfen könnten, werden nicht angewendet, sondern durch eine Maßregel ersetzt, deren Un-

wirksamkeit schon jetzt ersichtlich ist. Der Grund hiervon ist in dem Umstande zu suchen, daß die eigentlichen Ursachen des Übels nicht scharf ins Auge gefaßt und ohne Rückhalt aufgedeckt werden. Noch deutlicher wird dies bei der Betrachtung einer anderen Stelle des Schreibens.

Es wird dort hervorgehoben, „daß es in unserer Zeit zur wissenschaftlichen Ausrüstung auch des positiven Theologen gehöre, wenigstens die Methode der „modernen“ Theologie zu kennen.“ Nun dürfte freilich die Methode der positiven Theologie von der der liberalen nicht wesentlich verschieden sein; verschieden sind nur die größere oder geringere Vorsicht bei Handhabung dieser Methode, die größere oder geringere Achtung vor der Ueberslieferung und die besonderen Voraussetzungen religiöser und philosophischer Art, die sich, wie es nicht anders möglich ist, auf beiden Seiten finden. Aber, mag auch der Ausdruck der Genauigkeit entbehren, die Forderung des Oberkonsistoriums, daß auch der positive Theologe einige Kenntnis der modern-liberalen Theologie besitzen solle, ist durchaus berechtigt. Nur wird man mit dem gleichen Rechte von dem liberalen Theologen verlangen müssen, daß ihm die positive Theologie nicht unbekannt sein dürfe. Die hohe Behörde hat aber diese notwendige Folgerung nicht gezogen. Hätte sie es getan, so hätte sie auch eine Vertretung der positiven Theologie in Gießen mit Entschiedenheit verlangen müssen und damit einen Weg beschritten, der ohne Aenderung der Prüfungsordnung zu einer Besserung der Lage führen würde.

Eine Andeutung dieser Art enthält freilich die Antwort des Großh. Oberkonsistoriums. Dieses redet von „Wünschen und Hoffnungen, die es selbst hinsichtlich der Zusammensetzung der Fakultät hege“, und weist auf die darauf bezüglichen Worte seines Präsidenten in der Sitzung der Landesynode vom 7. Juli 1908 hin. Aber es spricht nicht aus — wie man es erwarten sollte —, daß es mit aller Macht auf die endliche Erfüllung dieser Wünsche hinarbeiten werde, und wenn das nicht bestimmt erklärt wird und den Worten dann auch wirklich Taten folgen, so werden die Wünsche wohl — noch lange Wünsche bleiben. Und doch erfordert die Schwierigkeit der Lage und der Ernst der Zeit ein rasches und, wenn es sein muß, kraftvolles Eingreifen.

Als die hohe Behörde diesen Bescheid erteilte, der auch die Stelle von dem der Landeskirche förderlichen Zusammenwirken der verschiedenen Richtungen enthält, war ein Ereignis noch nicht eingetreten, das blickartig die Dunkelheit erhellte, den Abgrund sehen ließ, an dessen Rand wir stehen, und die Möglichkeit eines ferneren Zusammenwirkens der in der Landeskirche bisher vereinigten Anschauungen ernstlich in Frage stellte. Es ist das die in der Mitte des Monats Juli erschienene Erklärung von 87 hessischen Geistlichen, deren Zahl inzwischen auf 96 angewachsen ist,

gegen das Urtheil des preußischen Spruchkollegiums und für Jatho. Mag man gewisse Dinge, die sich in diesem flammenden Proteste finden, der heftigen Erregung zu gute halten, die, durch eine skrupellose Agitation entfacht und durch die Hezartifel der kirchenfeindlichen Presse genährt, in jenen Tagen herrschte; mag sich für die Handlungsweise vieler Unterzeichner jugendliche Unerfahrenheit und Unbesonnenheit als Erklärungs- und Milderungsgrund anführen lassen; mögen manche Opfer geschickter Ueberredungskunst vielleicht, was sie getan haben, schon jetzt bereuen: trotz alledem muß diese Kundgebung Unwille, Bedauern und Besorgnis um die Zukunft unserer Landeskirche in hohem Grade erwecken. Um von Nebendingen nicht zu reden, z. B. von der unstatthafter Einmischung in die inneren Angelegenheiten einer anderen Landeskirche, von der gröblichen Beschimpfung einer Kirchenbehörde, die nur ihre Pflicht getan hat, und von der mehr als merkwürdigen Begründung des Protestes, so ist doch jedenfalls folgende Tatsache der ernstesten Beachtung wert: eine große Zahl von Geistlichen der hessischen Landeskirche ist der Ansicht, ein Mann, der an keinen persönlichen Gott, an keine Erlösung durch Jesus Christus und an keine persönliche Fortdauer nach dem Tode glaubt, der „Selbsterlösung“ lehrt und die geschlechtliche Liebe als die höchste und heiligste Art der Liebe preist, sei zur Verkündigung des Evangeliums geeignet und es sei dessen Rückkehr in sein Amt „kraft des höheren Rechts des Glaubens“ zu wünschen und zu hoffen. Aus dieser nur allzu offenen Erklärung geht mit Notwendigkeit hervor, daß ihre Unterzeichner die grundlegenden Wahrheiten und Heilstatsachen der christlichen Religion, wenn auch nicht für ihre eigene Person verwerfen, so doch für nebensächlich und verhältnismäßig wertlos halten. Können mit ihnen, wenn das wirklich ihre wohl erwogene Ansicht ist und bleibt, Männer, die eben darin ihren einzigen Halt und Trost im Leben und im Sterben sehen, in innerer Gemeinschaft stehen und in einer und derselben Kirche mit Erfolg zusammenwirken? Aber noch nicht genug damit! Kaum 14 Tage später erließen 37 Professoren der Theologie in der „Christlichen Welt“ eine Erklärung, worin sie — allerdings in milderer Weise und mit größerer Behutsamkeit — gleichfalls gegen die Entscheidung des Spruchkollegiums Stellung nahmen. Auch ihren Aeußerungen liegt die irrtümliche Vorstellung zu grunde, als ob eine „christliche Persönlichkeit“ und eine „ernste christliche Gesinnung“ ohne ein persönliches Verhältnis zum persönlichen Gott und ohne demütiges, heilsbegieriges Ergreifen seiner in Jesus Christus erschienenen, Erlösung und Versöhnung bringenden Gnade möglich wäre. Natürlich hat sich auch die theologische Fakultät in Gießen an dieser Kundgebung beteiligt; vier von den fünf ordent-

sichen Professoren, die ihr angehören, haben sie unterschrieben. Den lärmenden und ungebärdigen Schülern haben sich unverweilt die klügeren und weisfunderen Lehrer beigelegt. „Zwischen beiden Erklärungen besteht“, so heißt es treffend in Nr. 33 des positiven Korrespondenzblattes vom 13. August d. J., „nicht nur ein äußerer Zusammenhang, insofern sie fast zur selben Zeit erschienen sind, sondern auch ein innerer: dort ließen die Jünger sich vernehmen, hier die Meister. Die Meister dürfen sich dessen rühmen, daß viele ihrer Jünger ihnen treu geblieben sind. Uns zeigt aber dies einmütige Vorgehen der Gießener theologischen Fakultät und vieler ihrer Schüler in dem Falle Jatho klar und deutlich, wie berechtigt unsere Forderung ist und wie sehr das Interesse an der Zukunft unserer heftigen Kirche die Erfüllung dieser Forderung heischt: daß die trotz allem Gerede von der Freiheit der Wissenschaft mit aller Zähigkeit fest gehaltene Alleinherrschaft der modernen Theologie an unserer Landesuniversität beseitigt und auch die positive Theologie dort gelehrt wird!“

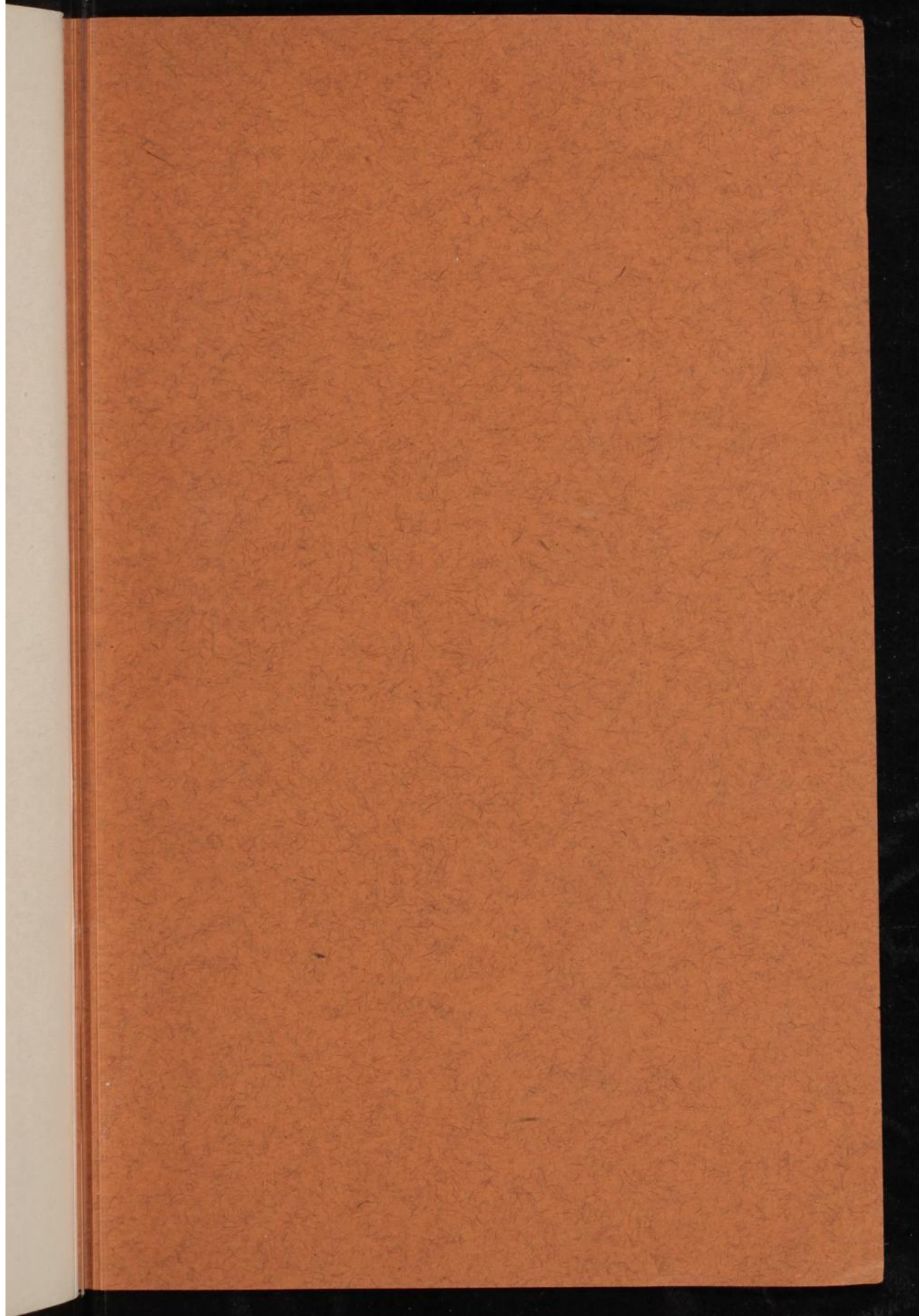
Der tiefe Riß, der leider durch die evangelische Kirche geht, der durch die letzten Begebenheiten grell beleuchtet und stark erweitert worden ist, der schroffe Gegensatz zwischen den radikalen Neuerern und den Anhängern des alten Glaubens, der sich auch in unserer Landeskirche findet und durch die Erklärung der 87 allen offenbar geworden ist, legt den Gedanken nahe, ob eine äußere Trennung der innerlich bereits Getrennten nicht um der Wahrheit und des Gewissens willen geradezu geboten sei. Dieser Gedanke wird z. B. in Nr. 176 des in konservativen und positiven Kreisen viel gelesenen „Reichsboten“ vom 29. Juli d. J. mit folgenden Worten ausgesprochen: „Der Gegensatz nicht der beiden Richtungen, sondern der beiden Religionen und Weltanschauungen ist unüberbrückbar. . . . Man versteht es daher wohl, wenn ernste, wohlmeinende und weitblickende Männer in Erwägung ziehen, ob es um der Wahrheit und der Gesundung der Kirche willen besser sei, wenn die beiden innerlich getrennten Richtungen nach einem Modus suchen, sich auch äußerlich zu trennen, wenn die beiden feindlichen Brüder sich scheiden, wie weiland Abraham und Lot, und zwar — wenn irgend möglich — in friedlicher, scheidlicher Weise. Die Auseinandersetzung über das Kirchenvermögen dürfte dabei keine unüberwindliche Schwierigkeit sein; wo ein ernster, wohlmeinender Wille ist, da ist in solchen Dingen auch ein Weg.“

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß eine solche Trennung von positiver Seite nicht erstrebt wird. Wer möchte ohne Not und leichten Herzens das alte Haus, an das ihn viele Erinnerungen knüpfen, das ihm trotz aller Mängel und Schäden lieb und wert geworden ist, abbrechen und, sich von den bisherigen Mitbewohnern trennend, zu seinem besonderen Gebrauch ein neues bauen! Und doch gibt es Fälle, in denen die Pflicht gebietet, sich ohne Rücksicht

auf lieb gewordene Gewohnheiten nach einem anderen Obdach umzuschauen. Sollte jemals in der hessischen Landeskirche die Ansicht Anerkennung finden, daß in ihrer Mitte Männer wie Jatho als Prediger, Seelsorger und Lehrer zu ertragen seien, dann wäre für sie der letzte Tag gekommen. Erschüttert und ernstlich gefährdet wird sie darum durch den Protest der 87 und die Unterschriften der 4 Gießener Theologen unter der ihm ähnlichen Erklärung der 37 Professoren. Erschüttert und gefährdet wird sie aber auch, ganz abgesehen von diesem einen Falle, fortwährend durch die gewohnheitsmäßige Pflege einer vorwiegend negativ-kritischen Geistesrichtung an der theologischen Fakultät zu Gießen und die damit verbundene Mißachtung und völlige Ablehnung der auf dem alten Glaubensgrunde stehenden positiven Theologie und ihrer akademischen Vertreter. Erst dann wird die Gefährdung und Beunruhigung nachlassen, wenn man in Gießen Wandel schafft und damit eine ihrer Hauptquellen verstopft. Möge man nicht warten, bis es zu spät ist. Videant consules, ne quid ecclesia detrimenti capiat!

t
s
h
e
n
t
=
d
n
d
n
n
n
=
t







Der Streit

Colour & Grey Control Chart

Danes
Picta



Vorbemerkungen und
:: einem Nachworte ::

□□□□□□□□□□□□□□□□



Gedruckt in der Buchdruckerei der
„Neuen Tageszeitung“ A. G., Friedberg i. H.

1911